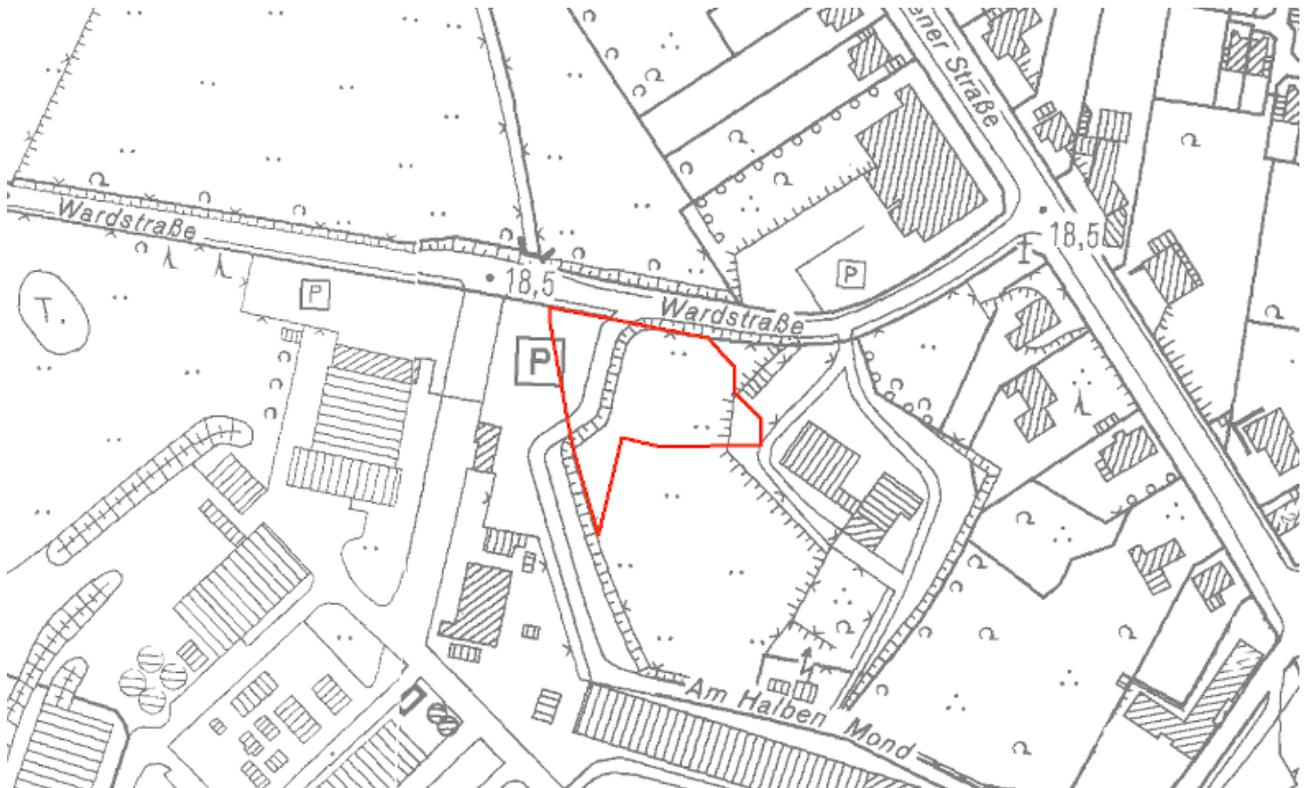


92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein

Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche im südöstlichen Bereich der Wardstraße

Umweltbericht

Mai 2017



Vorhabenträger: KLK Emmerich GmbH
Steintor 9
46446 Emmerich am Rhein

Auftragnehmer: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koeppenweg 2a
46499 Hamminkeln

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Anlass der Planung	1
II.	Lage und Charakterisierung des Planungsraumes	2
III.	Rechtliche Rahmenbedingungen	2
IV.	Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	3
V.	Berücksichtigung von Zielen des Umweltschutzes	4
	1. Fachgesetze	5
	2. Landesentwicklungs- und Regionalplan	9
	3. Landschaftsplan	11
	4. Flächennutzungsplan	12
	5. Bebauungspläne	13
	6. Umfang und Bedarf an Grund und Boden	14
	7. Hochwasserschutz	15
VI.	Angewandte Prüf- und Untersuchungsmethoden	15
	1. Methodische Vorgehensweise	15
	2. Datengrundlagen und Untersuchungstiefe	16
	2.1. Datengrundlagen	16
	2.2. Untersuchungstiefe	17
	3. Prüf- und Bewertungskriterien	17
VII.	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltmerkmale	17
	1. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	17
	1.1. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	17
	1.1.1. Datengrundlage	17
	1.1.2. Lärm	18
	1.1.3. Luftschadstoffe	18
	1.1.4. Geruch	18
	1.1.5. Licht	19
	1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19
	1.2.1. Datengrundlage	19
	1.2.2. Schutzgebiete und Biotopverbundflächen	19
	1.2.2.1. Naturschutzgebiete gem. § 20 LG NW	19
	1.2.2.2. Landschaftsschutzgebiete gem. § 21 LG NW	20
	1.2.2.3. Geschützte Biotope gem. § 62	21
	1.2.2.4. Vogelschutzgebiete	22
	1.2.2.5. FFH-Gebiete	23
	1.2.2.6. Biotopkatasterflächen	24
	1.2.2.7. Geologisch schutzwürdige Objekte	25
	1.2.2.8. Wasserschutzgebiete	26
	1.2.3. Tiere, Pflanzen und Biotope	26
	1.2.4. Biologische Vielfalt	26
	1.3. Schutzgut Boden	27
	1.3.1. Datengrundlage	27

1.3.2.	Naturräumliche Gliederung.....	27
1.3.3.	Bodentypen.....	27
1.3.4.	Schutzwürdige Böden	27
1.3.5.	Altlasten	28
1.4.	Schutzgut Wasser	29
1.4.1.	Datengrundlage	29
1.4.2.	Fließgewässer	29
1.4.3.	Stehende Gewässer.....	29
1.4.4.	Grundwasser.....	29
1.5.	Schutzgut Klima und Luft	30
1.5.1.	Datengrundlage	30
1.5.2.	Klimatische Situation	30
1.6.	Schutzgut Landschaft, Landschafts- und Ortsbild	31
1.6.1.	Datengrundlage	31
1.6.2.	Freizeit und Erholung.....	32
1.6.3.	Landschaftsbild	32
1.7.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	32
1.7.1.	Datengrundlage	32
1.7.2.	Kulturgüter	32
1.7.3.	Sachgüter	33
1.7.3.1.	Wohngebäude.....	33
1.7.3.2.	Landwirtschaft.....	33
1.7.3.3.	Forstwirtschaftliche Nutzung	33
1.8.	Wechselwirkungen	33
2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung	34
2.1.	Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung ..	34
2.2.	Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	34
2.2.1.	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	34
2.2.2.	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	34
2.2.3.	Boden	34
2.2.4.	Wasser	35
2.2.5.	Klima und Luft	35
2.2.6.	Orts- und Landschaftsbild	35
2.2.7.	Kultur- und Sachgüter	35
2.2.8.	Übereinstimmung mit regional- und landesplanerischen Zielen.....	35
3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	35
4.	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	36
5.	Verwendete Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	36
6.	Maßnahmen zur Überwachung	36
VIII.	Zusammenfassung	36

I. Anlass der Planung

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Errichtung einer Stellplatzanlage an der Wardstraße in Emmerich am Rhein (siehe Abb. 1). Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Im Parallelverfahren wird eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Im Zuge von Bauarbeiten an der Klever Straße / Bundesstraße 220 durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) bis Ende November 2016 sind u. a. Maßnahmen zur Verkehrslenkung im Bereich Wardstraße und der Straße Am Halben Mond erforderlich. Während der Bauarbeiten an der Bundesstraße 220 wird die Einmündung der Wardstraße in die Eltener Straße (Landstraße L 7) für Verkehr von der Wardstraße kommend gesperrt. Der von der Wardstraße abfließende Verkehr, einschließlich des Kundenparkplatzes des Lebensmitteldiscounters an der Wardstraße, wird über das Grundstück Wardstraße 17 zur Straße „Am Halben Mond“ und dann weiter zur Straße „Steintor“ geführt.

Die Straße Am Halben Mond wird für den Verkehr aus Richtung Steintor kommend hinter der Einfahrt zum Stellplatzbereich der Gebäude Am Halben Mond 2, 2a und 4 gesperrt. Für den Zeitraum der Baumaßnahme wird entlang der Straße Am Halben Mond ein absolutes Parkverbot angeordnet.

KLK Emmerich GmbH als Eigentümerin duldet die Lenkung des öffentlichen Verkehrs über ihr Grundstück. Im Gegenzug duldet die Stadt Emmerich am Rhein eine Nutzung von Teilen des Grundstücks Gemarkung Emmerich, Flur 27, Flurstück 150 zur Errichtung einer Stellplatzanlage durch die Eigentümerin.

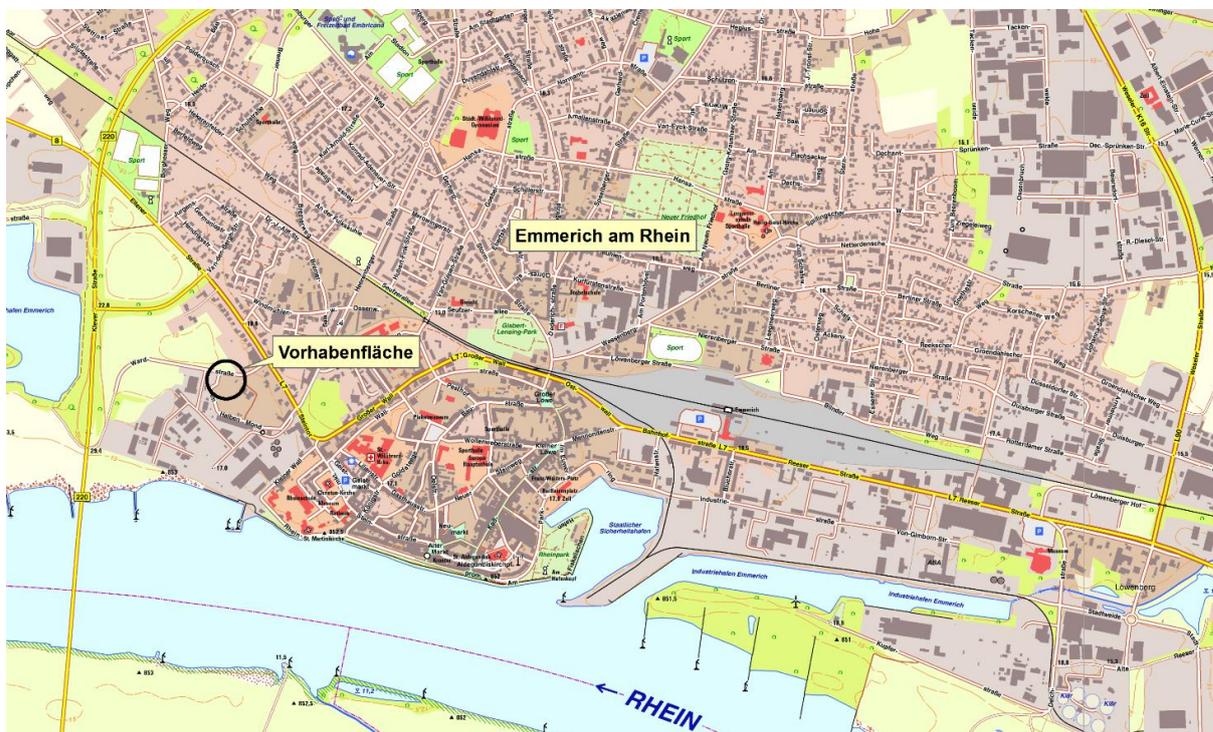


Abb. 1: Übersichtsplan

Das Nutzungsrecht besteht für die Dauer der Bauarbeiten an der Bundesstraße 220. Eine darüber hinausgehende Nutzung als Stellplatzfläche erfordert die Herbeiführung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen. Hierfür ist die Einleitung und Durchführung eines Bauleitplanverfahrens in Form eines Vorhaben –und Erschließungsplanes erforderlich. Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

Darüber hinaus wird ein Teil der westlich der neuen Stellplatzfläche gelegenen LKW-Stellplatzfläche in das Verfahren aufgenommen, da hier bisher noch keine bauleitplanerische Absicherung erfolgt ist.

II. Lage und Charakterisierung des Planungsraumes

Der Geltungsbereich liegt südlich der Wardstraße. Es handelt sich um Teile des Flurstücks 150 der Gemarkung Emmerich, Flur 27 (siehe Abb. 2). Die Größe beträgt 2.687 m². Die Stellplatzflächen werden über die Wardstraße erschlossen.

Das Verfahrensgebiet wird im Norden durch die Wardstraße und im Westen durch einen LKW-Parkplatz begrenzt. Südlich und östlich verbleiben landwirtschaftlich genutzte Flächen. Weiter östlich schließt sich eine landwirtschaftliche Hofstelle an.

Die vom Geltungsbereich betroffene Teilfläche des Flurstücks 150 wird aktuell landwirtschaftlich genutzt (Grünland) bzw. der LKW-Stellplatz ist bereits vorhanden. Die an der Wardstraße stehenden Bäume bleiben erhalten. Dies gilt auch für die Baumreihe geplanten Stellplätzen.

Die landwirtschaftliche Fläche liegt insgesamt tiefer als die Trasse der Wardstraße. Daher ist eine Auffüllung des Geländes für die Errichtung der PKW-Stellplatzfläche erforderlich.

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der nachfolgenden Abbildung rot gekennzeichnet.

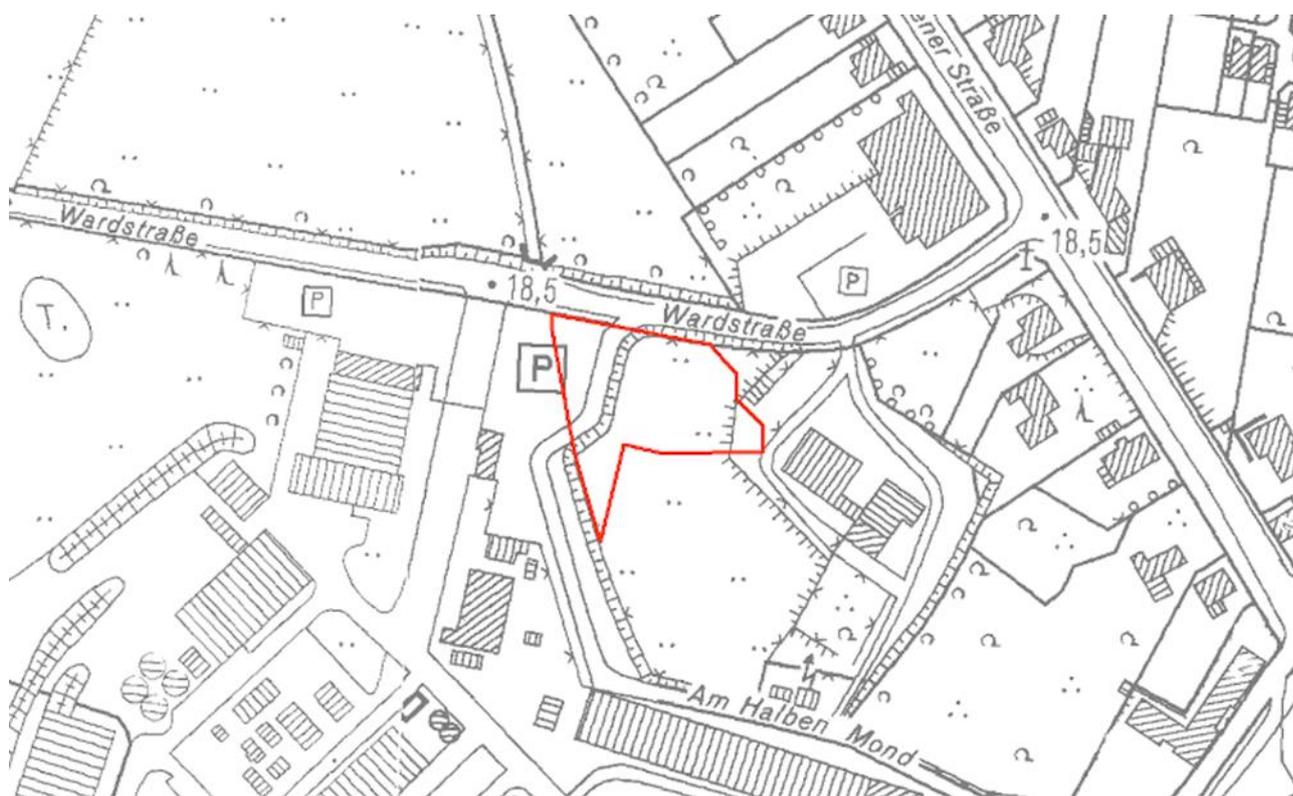


Abb. 2: Geltungsbereich

III. Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit der Bauleitplanung verfügen die Städte und Gemeinden über ein Instrument der förmlichen raumbezogenen Planung für das jeweilige Gemeindegebiet. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet die sich aufgrund der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar (vorbereitende Bauleitplanung).

Gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch sind die Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung ist in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen (Baugesetzbuch, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) verankert. Die Umweltprüfung ist gemäß § 2 Abs. 4 UVPG unselbständiger Teil des Verfahrens. Die Umweltprüfung dient zur Abschätzung der Umweltfolgen der Flächennutzungsplanänderung.

IV. Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Stellplatzflächen im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes zu schaffen. Dazu ist die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft (bisherige Darstellung) in eine gewerbliche Baufläche (geplante Darstellung) erforderlich – vgl. Abb. 3. Die Erschließung der gewerblichen Baufläche erfolgt über die Wardstraße.

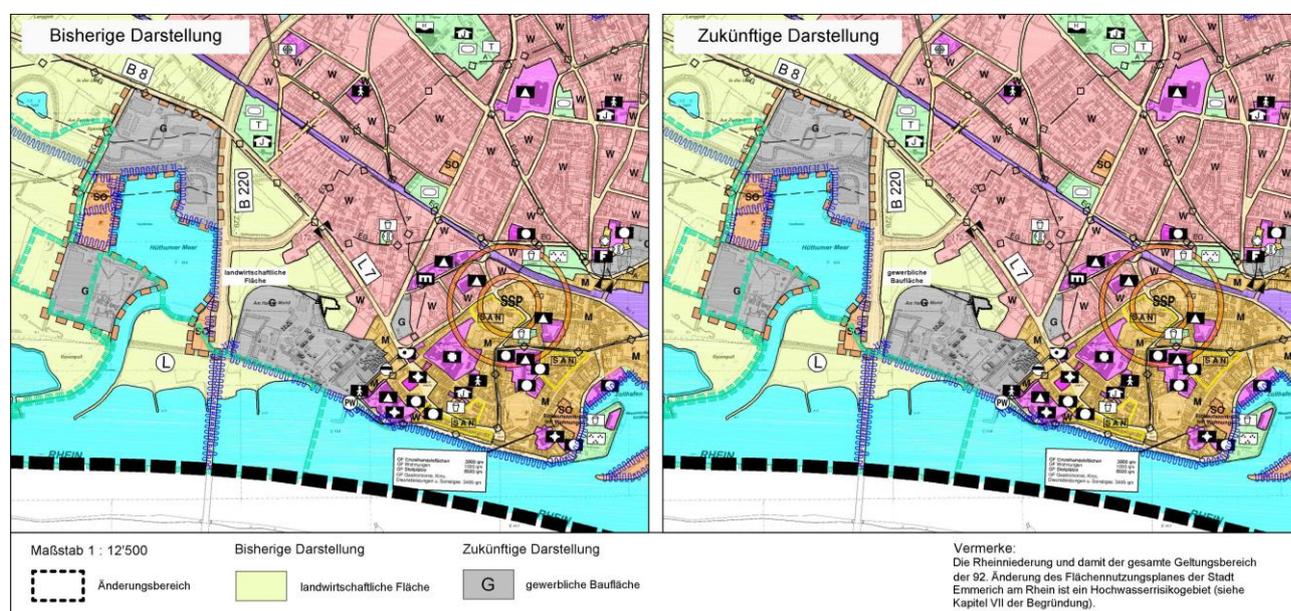


Abb. 3: 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein

1. Fachgesetze

Neben dem Baugesetzbuch sind es weitere Fachgesetze des Bundes und des Landes NRW, in denen Ziele und Grundsätze für die jeweiligen Schutzgüter definiert werden. In Tab. 1 werden die für die vorliegende Planung relevanten Gesetze aufgeführt.

Tab. 1: Relevante Gesetze und Verordnungen sowie deren Zielaussagen zu den Schutzgütern

Schutzgut	Gesetz/Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5).</p> <p>Insbesondere zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die allg. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1) – die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3) – die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c) – die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)
	Bundes-Immissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen und Technischen Anleitungen (TA) Landes-Immissionsschutzgesetz	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 Abs. 1).</p> <p>Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (§ 1 Abs. 2).</p> <p>Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2).</p> <p>Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe (§ 3 Abs. 4).</p>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Baugesetzbuch	<p>Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5).</p> <p>Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a).</p> <p>Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b).</p> <p>Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2).</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p>

Schutzgut	Gesetz/Quelle	Zielaussage
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	<p>in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen werden geregelt (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) (§ 1a Abs. 3).</p> <p>Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 LG NRW).</p> <p>Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 LG NRW).</p> <p>Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotop- und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 LG NRW).</p> <p>Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotop, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 LG NRW).</p> <p>Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 LG NRW).</p>
	Bundeswaldgesetz/ Landesforstgesetz	<p>Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (§ 1 BWaldG).</p> <p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird (§ 1a LFoG NRW).</p>
	<p>NATURA 2000</p> <p>FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)</p> <p>Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)</p>	<p>Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Die Richtlinien dienen dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Ziel ist die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.</p>
Boden	Baugesetzbuch	<p>Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5).</p> <p>Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a).</p>

Schutzgut	Gesetz/Quelle	Zielaussage
		Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2).
	Bundes-Bodenschutzgesetz/ Landes-Bodenschutzgesetz	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 Abs. 1 LBodSchG NRW). Es sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktion, zu treffen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 LBodSchG NRW). Die Böden sind vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 LBodSchG NRW).
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).
Wasser	Baugesetzbuch	Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5). Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a). Die Belange des Hochwasserschutzes sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12). Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2).
	Wasserhaushaltsgesetz/ Landeswassergesetz/ Hochwasserschutzgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG). Ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sind zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung sind zu erhalten oder zu schaffen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG). An oberirdischen Gewässern sind so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche ist der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG). Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 2 WHG).

Schutzgut	Gesetz/Quelle	Zielaussage
	Wasser-Rahmenrichtlinie	<p>Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt (Art. 1a).</p> <p>Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen (Art. 1b).</p> <p>Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen (Art. 1c).</p> <p>Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung (Art. 1d).</p> <p>Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren (Art. 1e).</p>
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	<p>Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LG NRW).</p>
Luft	Baugesetzbuch	<p>Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5).</p> <p>Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a).</p> <p>Vermeidung von Emissionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e).</p> <p>Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h).</p>
	Bundes-Immissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen und Technischen Anleitungen (TA) Landes-Immissionsschutzgesetz	Siehe Schutzgut Mensch
Klima	Baugesetzbuch	<p>Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5).</p> <p>Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a).</p> <p>Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f).</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5).</p>
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	<p>Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).</p>
Landschaft	Baugesetzbuch	Erhalt und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5).

Schutzgut	Gesetz/Quelle	Zielaussage
		Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a).
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	<p>Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind auf Dauer zu sichern (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 LG NRW).</p> <p>Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 LG NRW).</p> <p>Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zwecke der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 LG NRW).</p>
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	<p>Erhalt und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5).</p> <p>Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5).</p> <p>Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d).</p>
	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden (DSchG NRW).

2. Landesentwicklungs- und Regionalplan

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest¹. Diese Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten, d.h. die Bauleitpläne sind an die Ziele des Regionalplans anzupassen.

¹ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011): GEP 99 – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Aktualisierung November 2011.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2013 beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu erarbeiten. In diesem sollen künftig alle landesplanerischen Festlegungen gebündelt werden. Der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein Westfalen (LEP NRW) ist seit dem 08.02.2017 rechtswirksam. Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergeben sich hinsichtlich der bisherigen Darstellungen aber keine grundsätzlichen Änderungen. Für den Geltungsbereich der Vorhabenfläche ergeben sich hinsichtlich der bisher vorliegenden Entwürfe zum neuen LEP aber keine grundsätzlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Ausweisungen.

Das bestehende Betriebsgelände der KLK Emmerich stellt der LEP-Entwurf als „Siedlungsraum“ dar (siehe Abb. 5). Der Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als „Freiraum“ dargestellt. Da der Landesentwicklungsplan im Maßstab 1 : 300 000 angelegt wird, ist eine parzellenscharfe Abgrenzung jedoch nicht möglich.

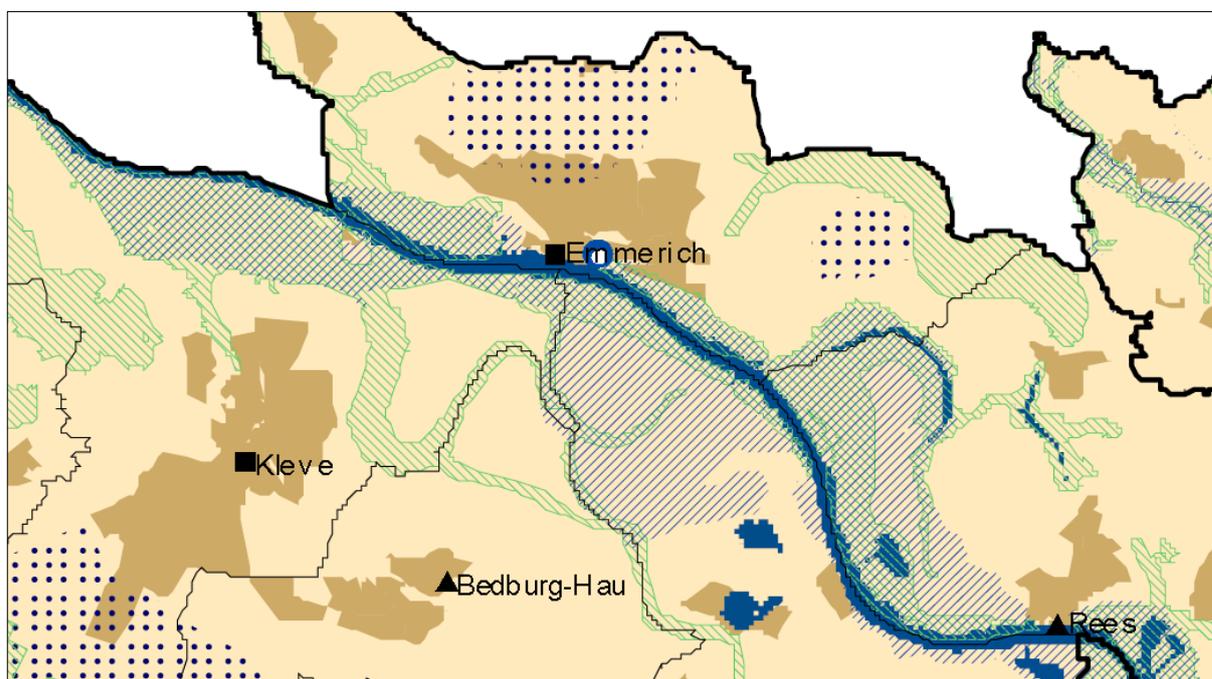


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Entwurf des LEP NRW

Zu berücksichtigen ist, dass der Regionalplan im Maßstab von 1:50.000 dargestellt wird. Eine parzellenscharfe Abgrenzung der Darstellungen ist aus diesem Grunde nicht möglich und auch nicht Ziel des Regionalplanes.

Im rechtsgültigen Regionalplan (GEP 99)² ist das bestehende Betriebsgelände der KLK Emmerich als „Siedlungsraum“ mit der Konkretisierung „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ verzeichnet (siehe Abb. 6). Der Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes ist als „Freiraum“ mit dem Zusatz „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ erfasst. In den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der Acker- und Grünlandflächen zu erhalten.

Im 2. Entwurf für eine Überarbeitung des Regionalplanes (RPD)³ sind gegenüber dem rechtsgültigen GEP für den betroffenen Vorhabensbereich keine Änderungen verzeichnet.

² BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2009): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Von Mai 2000. Aktualisiert Oktober 2009

³ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2016): Regionalplan Düsseldorf (RPD). 2. Entwurf. Stand: Juni 2016.

Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach § 34 Abs. 1 LPIG wurden keine Bedenken geäußert. Da es sich hier um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes innerhalb eines restriktionsfreien Raumes (im Sinne von § 2 Abs. 6 i.V. Anlage D des landesplanerischen Vertrages zum Virtuellen Gewerbeflächenpool für den Kreis Kleve⁴) handelt, ist ein beschleunigtes Verfahren über den Gewerbeflächenpool des Kreises Kleve möglich.

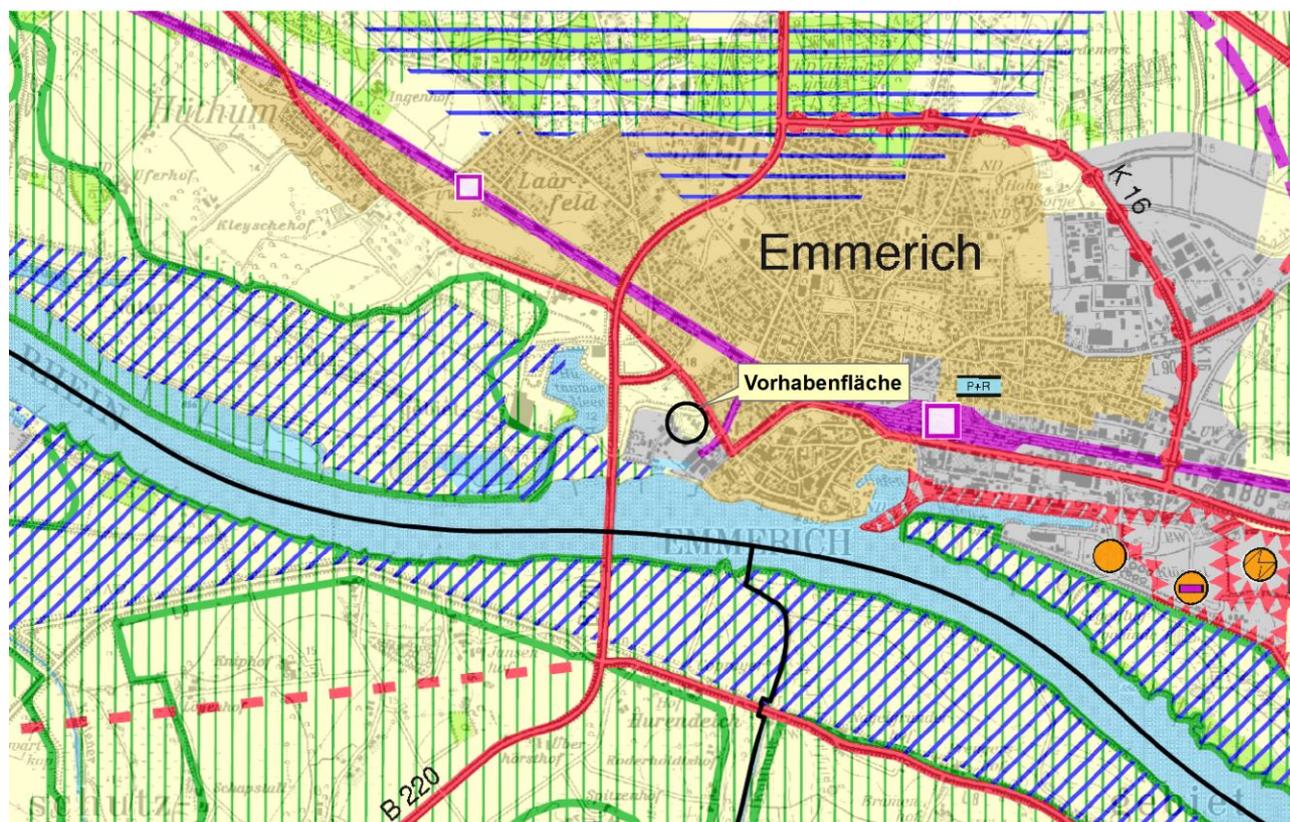


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan

3. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist das wesentliche planungsrechtliche Instrument zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Er bezieht sich auf den baulichen Außenbereich, also die un bebauten Freiräume der Stadt.

Träger der Landschaftsplanung ist der Kreis Kleve, der durch Beschluss des Kreistages die für das jeweilige Landschaftsplangebiet aufzustellende Verordnung in Kraft setzt. Der Kreis Kleve wird von 15 Landschaftsplänen abgedeckt, wovon 11 rechtskräftig sind. Für den Bereich Emmerich/Kleve existiert z.Zt. kein rechtskräftiger Landschaftsplan⁵.

⁴ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2016): http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalentwicklung/GEPool1.html

⁵ <https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich6/landschaftsplanung/>

4. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan wird für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen dargestellt. Er gibt somit die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung wieder.

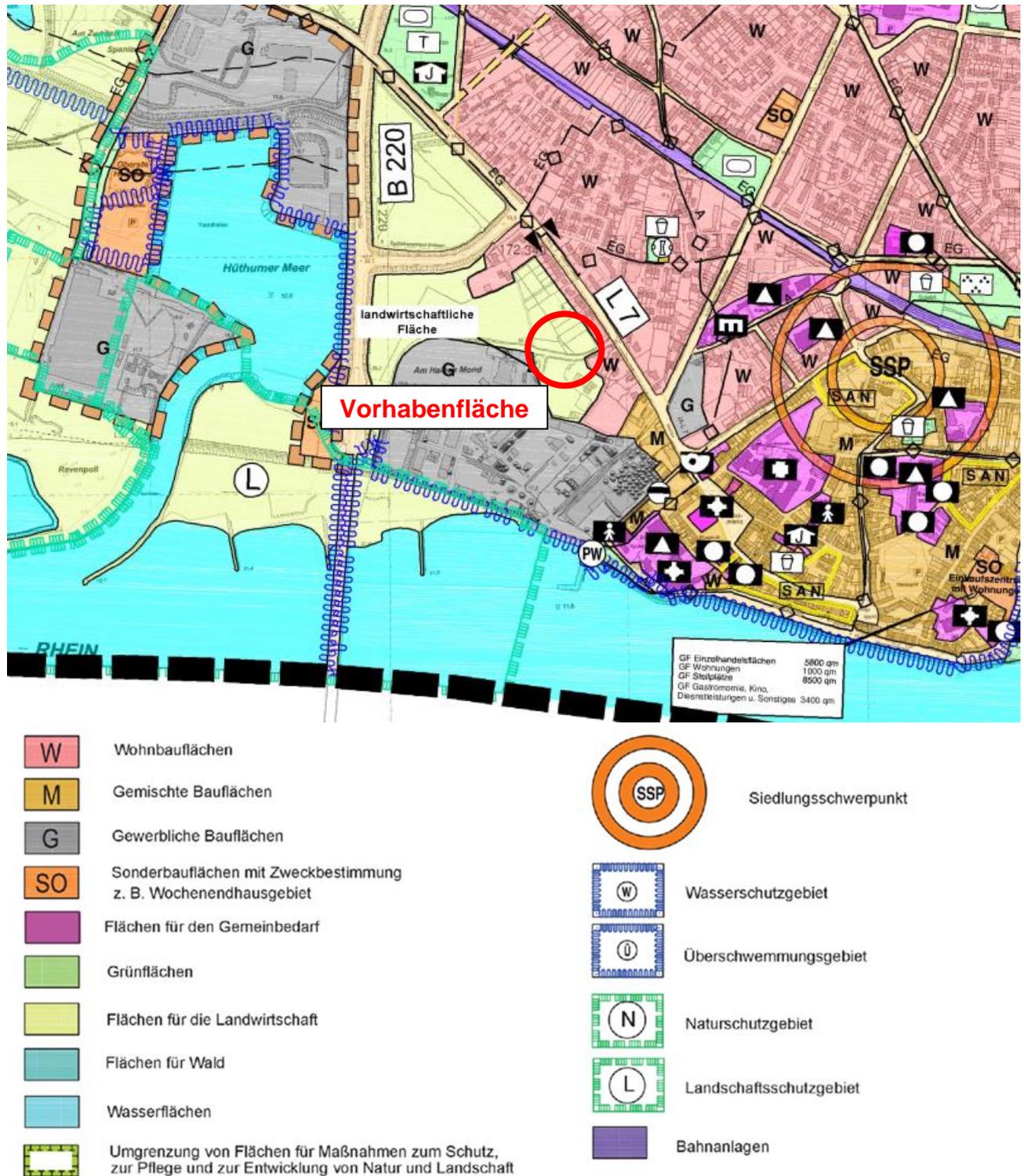


Abb. 7: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein

Im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein⁶ wird das Betriebsgelände der KLK Emmerich GmbH als „Gewerbliche Baufläche“ (G) dargestellt. Der Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Abb. 7). Das im Flächennutzungsplan eingezeichnete Überschwemmungsgebiet ist überholt – die aktuelle Ausdehnung ist in Abb. 8 dargestellt.

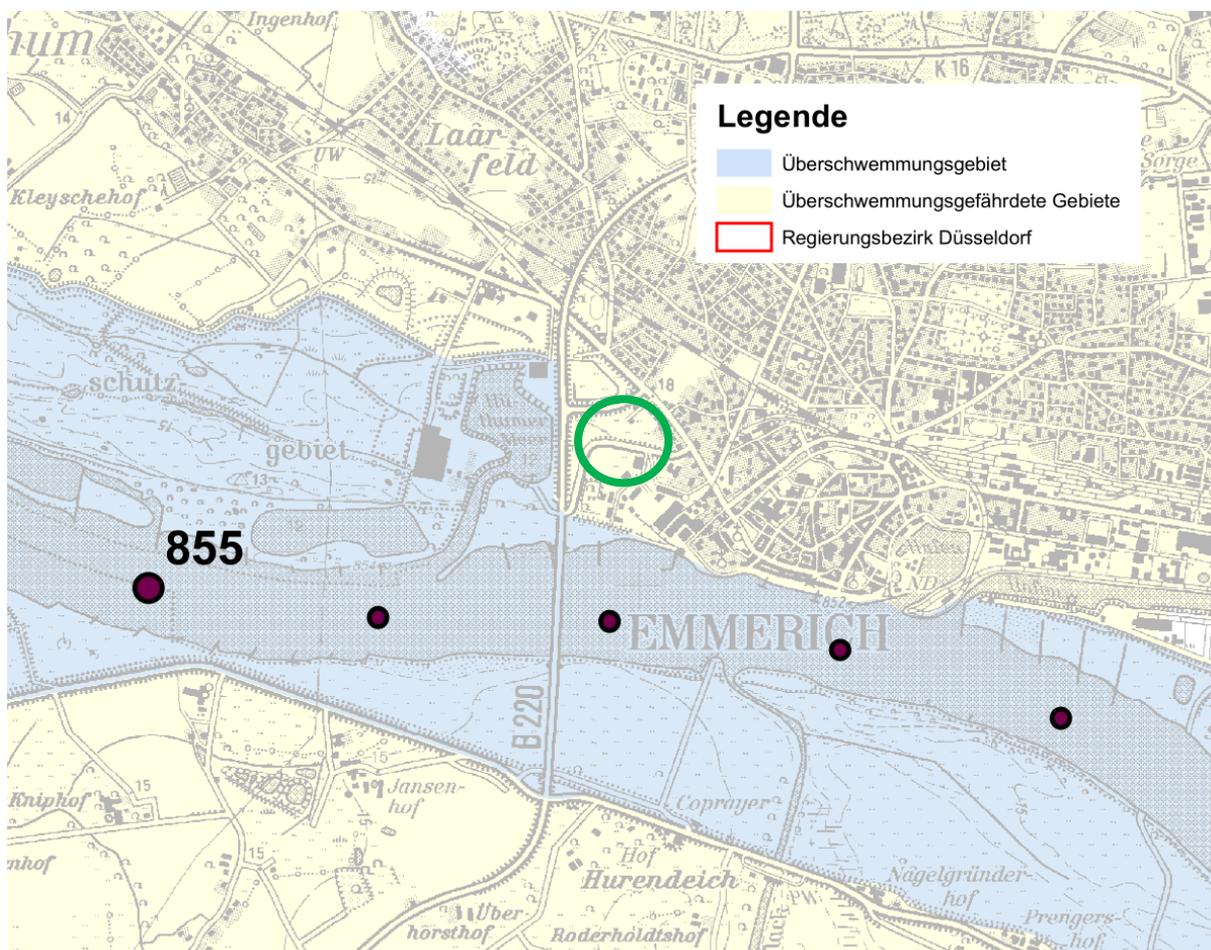


Abb. 8: Aktuelles Überschwemmungsgebiet des Rheins⁷

5. Bebauungspläne

Der Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes E 27/1 „Am Halben Mond“ (siehe Abb. 9)

Der Bebauungsplan E 27/1 „Am Halben Mond“ setzt für den Bereich 92. Änderung eine Nutzung als landwirtschaftliche Flächen fest. Neben der Festsetzung der landwirtschaftlichen Flächen setzt der Bebauungsplan E 27/1 „Am Halben Mond“ für die westlich angrenzenden Flächen auch ein Gewerbegebiet fest.

Daher wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan (E 27/4 – Wardstraße / Südost der Stadt Emmerich am Rhein) aufgestellt.

⁶ STADT EMMERICH AM RHEIN: Flächennutzungsplan 1979 mit den Änderungen bis 01.03.2016.

⁷ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: Online-Quellen zu Umwelt- und Hochwasserschutz (<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Rhein.html>)

6. Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Errichtung neuer versiegelter Flächen vor. Zudem werden unversiegelte Grünlandflächen aufgewertet, verbunden mit einer umweltschonenden Bewirtschaftung. Die Größen der beanspruchten Flächen sind in der Tab. 2 zusammengefasst.

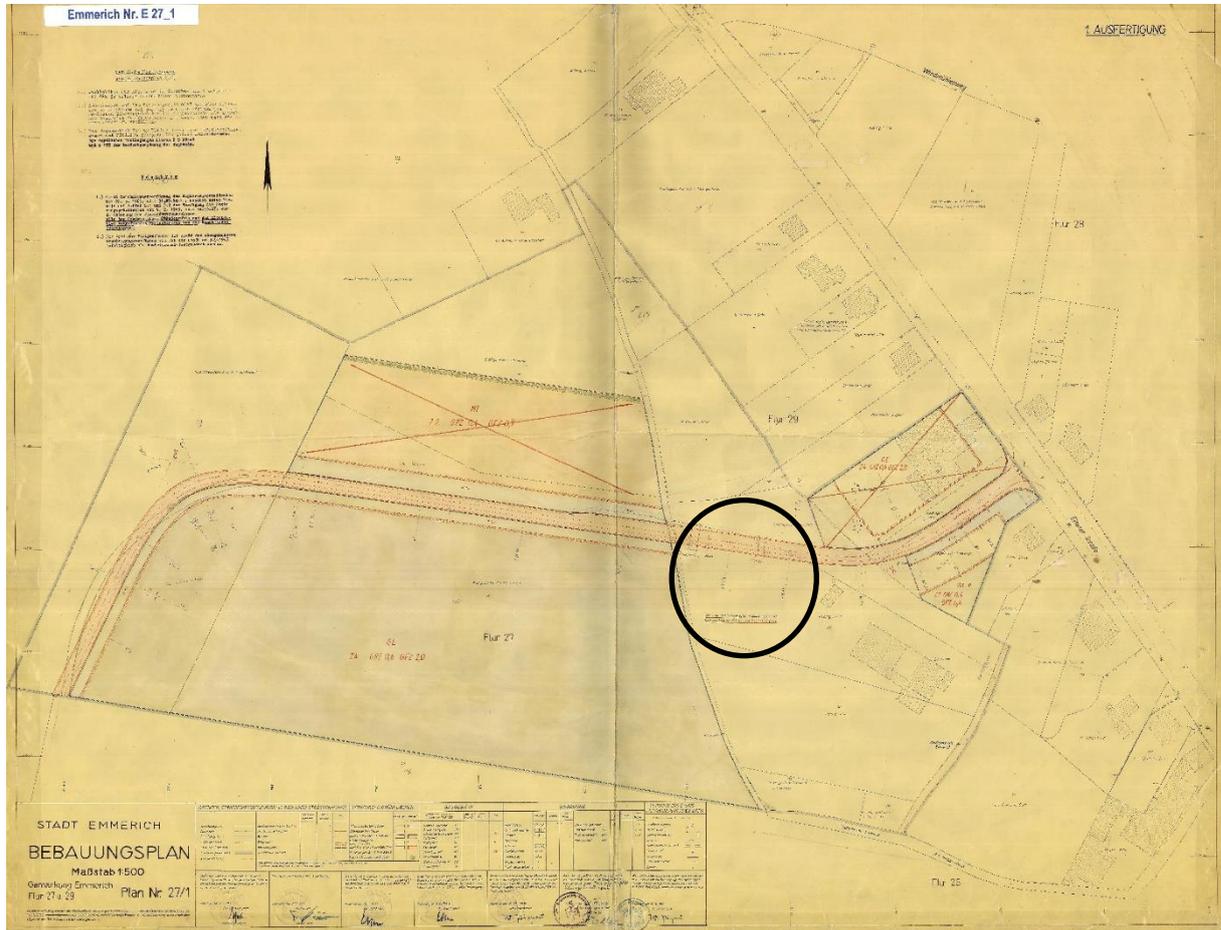


Abb. 9: Bebauungsplan E 27/1 „Am Halben Mond“

Tab. 2: Flächenbeanspruchungen nach Biotoptyp

Code	Biotop	Fläche (m ²)		
		ist	soll	Differenz
BB11	Lebensraumtypisches Gebüsch	0	214	-214
EA3	Feldgras	734	0	+734
BF3, lrt100, ta2	Einzelbaum, lebensraumtypisch, geringes Baumholz	57	196	-139
BF3, lrt100, ta3	Einzelbaum, lebensraumtypisch, Stangenholz	0	150	-150
EB2,sth,veg2, xd1/BB11	Artenreiches Extensivgrünland, vereinzelt Gebüschgruppen	0	680	-680
EB2, xd2	Intensivgrünland, artenarm (Böschungsr Grünfläche)	1.896	174	1.722
HV3	Parkplatz	0	1.273	-1.273
Summe		2.687	2.687	0

7. Hochwasserschutz

Die europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist am 26. November 2007 in Kraft getreten und wurde am 1. März 2010 mit der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in nationales Recht überführt. Gemäß Art. 1 der HWRM-RL wurde damit ein Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken geschaffen. Ziel ist die Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die vier „Schutzgüter“ menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten.

Die Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels werden innerhalb eines Einzugsgebietes durch die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (HWRM-Pläne) koordiniert. Für Emmerich am Rhein ist die „Hochwasserrisikomanagementplanung NRW-Flussgebietseinheit Rhein-Teileinzugsgebiet Rheingraben-Nord“⁸ maßgeblich. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge. Mit der Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, bis Dezember 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne aufzustellen.

Die Frist für die Erstellung der Gefahren- und Risikokarten“ endete im Dezember 2013. Für Emmerich am Rhein liegen entsprechende Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten⁹ vor.

Auch ein sogenannter Kommunensteckbrief „Hochwassergefährdung und Maßnahmenplanung Emmerich“¹⁰ liegt seit Dezember 2015 vor. Die Kommunensteckbriefe wurden im Rahmen der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) für jede nordrhein-westfälische Kommune erarbeitet, die entsprechend der EG-HWRM-RL durch Hochwasser gefährdet ist.

Die Hochwassergefahrenkarten geben Auskunft über mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung. Dabei wird dargestellt, wie das Ausmaß der Überflutung für ein häufiges, mittleres (Statistisch 100-jährliches) und seltenes (extremes) Hochwasserereignis zu erwarten ist. Bei einem extremen Hochwasserereignis (Eintrittswahrscheinlichkeit im Mittel seltener als alle 100 Jahre) wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen nicht mehr ausreichen. Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung wären die Flächen dann bis zu 4 m hoch überflutet.

Bei einem häufigen Hochwasser (Eintrittswahrscheinlichkeit alle 10 bis 20 Jahre) ist der Vorhabensbereich durch Schutzanlagen (Rheindeich) geschützt. Bei Versagen der Schutzanlagen wären die Flächen 1-2 m hoch überflutet (vgl. Abb. 8).

Bei einem mittleren Hochwasser (HQ₁₀₀; Eintrittswahrscheinlichkeit im Mittel alle 100 Jahre) ist der Vorhabensbereich durch Schutzanlagen (Rheindeich) geschützt. Bei Versagen der Schutzanlagen wären die Flächen 2-4 m hoch überflutet.

VI. Angewandte Prüf- und Untersuchungsmethoden

1. Methodische Vorgehensweise

Die vorliegende Einschätzung der Umweltfolgen durch die Realisierung der beschriebenen Planungen orientiert sich an den in § 2a BauGB geforderten Angaben für einen Umweltbericht. Der Untersuchungsraum zur Erfassung der Umweltfolgen des Vorhabens bezieht die benachbarten Land-

⁸ Bezirksregierung Düsseldorf, 2015: Beitrag zum Hochwasserrisikomanagementplan Rhein (NRW) für das Teileinzugsgebiet Rheingraben-Nord

⁹ URL vom 26.02.2016:

www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Gebietsansicht/TEZG_Rheingraben-Nord (Kartenblatt 12)

¹⁰www.flussgebiete.nrw.de/img_auth.php/b/bc/HWRM_NRW_2015_Steckbrief_Emmerich_am_Rhein.pdf

schaftsbereiche mit ein. Dadurch sind die bestehenden (Vor-) Belastungen des Raumes erfasst. Außerdem können die umweltrelevanten Wirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen werden.

Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung. Die Beschreibung der Entwicklung des Raumes bei Nichtdurchführung ist Bestandteil der Umweltprüfung. Die Grundlage der Umweltprüfung bildet die Beschreibung des Umweltzustandes. Zu den zu betrachtenden Schutzgütern gehören:

- Mensch, Bevölkerung und Gesundheit
- Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft
- Klima
- Boden
- Wasser
- Luft
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen

2. Datengrundlagen und Untersuchungstiefe

2.1. Datengrundlagen

Als Datengrundlage für die Umweltprüfung dienen die bei der Stadt Emmerich am Rhein und anderen Behörden und Organisationen vorliegenden Umweltinformationen. Zur Beurteilung des Umweltzustandes und der Umweltziele innerhalb des Untersuchungsraumes wurden insbesondere berücksichtigt:

- Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)^{11,12,13}
- Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein¹⁴
- Bebauungsplan 27/1 Am Halben Mond der Stadt Emmerich am Rhein¹⁵
- Karte der schutzwürdigen Böden in NRW¹⁶
- Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen¹⁷

¹¹ URL vom 20.09.2016 (LINFOS): www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

¹² URL vom 20.09.2016 (Biotopkataster): www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk

¹³ URL vom 20.09.2016 (Fundortkataster): www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm

¹⁴ STADT EMMERICH AM RHEIN (2014): Flächennutzungsplan 1979 mit den Änderungen bis 01.03.2016.

¹⁵ STADT EMMERICH AM RHEIN (1965): Bebauungsplan der Stadt Emmerich Nr. 27/1 (Am Halben Mond) vom 25. Mai 1965

¹⁶ GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (2004): Karte der schutzwürdigen Böden. – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000; Krefeld. - (CD-ROM, 2. veränd. Aufl.).

¹⁷ URL vom 20.09.2016: www.klimaatlas.nrw.de/site/

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf¹⁸
- Unterlagen der Stadt Emmerich am Rhein und der KLK Emmerich GmbH

Nach der Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie bei Realisierung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung.

Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen ist der Maßstab des Planwerkes zu berücksichtigen.

2.2. Untersuchungstiefe

Nach § 2 Abs. 4 des BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und mit welchem Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die sachgerechte Abwägung erforderlich ist. Von Bedeutung ist dabei der Maßstab, in dem der Plan erstellt wird. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplanes in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 BauGB).

3. Prüf- und Bewertungskriterien

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen. Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichts berücksichtigen die Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

Zur Abschätzung der Umweltfolgen bzw. der Vorbelastungen wurden verschiedene Datenquellen genutzt. Die jeweiligen Datenquellen werden bei der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter genannt.

VII. Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltmerkmale

1. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Nachfolgend werden die relevanten Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter dargestellt. Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Ziel ist es, das Untersuchungsgebiet im Bestand zu erfassen und die Empfindlichkeit des Raums zu bewerten.

1.1. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

1.1.1. Datengrundlage

Als Datengrundlage wurde herangezogen:

- Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein

¹⁸ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011): GEP 99 – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Aktualisierung November 2011.

- Bebauungsplan 27/1 Am Halben Mond der Stadt Emmerich am Rhein
- Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

1.1.2. Lärm

Übermäßige Geräuscentwicklungen (Lärm) können zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen führen. Zu den wichtigsten Quellen einer Lärmbelastung gehören der Straßen- und Luftverkehr sowie Industrie und Gewerbe. Aber auch im privaten Bereich kann Lärm entstehen (z. B. laute Musik). Gesetzliche Regelungen zum Schutz vor Lärm sind insbesondere im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und in der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) enthalten. Bedeutung hat die TA Lärm für Genehmigungsverfahren von Gewerbe- und Industrieanlagen sowie zur nachträglichen Anordnung bei bereits bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie ist nicht anzuwenden bei Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm, Fluglärm oder Sportlärm.

Entlang der Eltener Straße (Bundesstraße B 8) sind im Flächennutzungsplan Wohnbauflächen dargestellt. Aufgrund des relativ hohen Verkehrsaufkommens auf der Eltener Straße (Bundesstraße B 8) liegt eine deutliche Vorbelastung vor. Gleiches gilt für den Einmündungsbereich der Wardstraße in die Eltener Straße. Aufgrund des Lebensmitteldiscounters ergibt sich ein relativ hohes Verkehrsaufkommen.

Eine weitere Vorbelastung ergibt sich durch die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen, die sich westlich und südlich der geplanten Stellplatzfläche befinden.

1.1.3. Luftschadstoffe

Emissionen sind luftverunreinigende Stoffe, die z. B. aus ortsfesten Anlagen, dem Straßenverkehr und aus Hausbrandfeuerungen in die Atmosphäre eingeleitet werden. Luftverunreinigende Stoffe können als Partikel (z.B. Staub, Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche auftreten. Sie können aus definierten Quellen (Kamine, Abgasrohre) oder aus diffusen Quellen (Mülldeponien, Halden, Umfüllstationen, Werkhallenentlüftungen) in die Atmosphäre gelangen.

Luftschadstoffe stellen ein wichtiges Gefährdungspotenzial für den Menschen dar. Sie entstehen insbesondere durch menschliche Tätigkeiten. Zu den wichtigsten Quellen von Luftschadstoffen gehören der Verkehr, Industrie und Gewerbe sowie Kraftwerke. Erhöhte Belastungen können insbesondere in den Nahbereichen dieser Quellen auftreten. Durch die Festlegung von Grenzwerten ist die Luftbelastung in den letzten Jahrzehnten jedoch spürbar zurückgegangen.

An viel befahrenen Straßen ist die Einhaltung der europaweit gültigen strengen Grenzwerte für Feinstaub- (PM10) und Stickstoffdioxid-Konzentrationen aber ein Problem. Betroffen sind in erster Linie stark befahrene Straßen in den Ballungsräumen mit hoher randlicher Bebauung. Dies trifft für den Geltungsbereich nicht zu.

Als Vorbelastung sind die Produktionsstätten der umliegenden Industriebetriebe zu nennen. Die genehmigten Anlagen halten die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte ein.

1.1.4. Geruch

Die Flächen im Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Auch nördlich der Wardstraße befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Durch die Ausbringung organischer Dünger kann es zu Geruchsbeeinträchtigungen kommen. Als weitere Vorbelastung sind die Produktionsstätten der umliegenden Industriebetriebe zu nennen.

1.1.5. Licht

Künstliche Lichtquellen werden in unserer Gesellschaft heute in großem Umfang eingesetzt. Lichtimmissionen gehören aber zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit herbeizuführen. Zum Schutz des Menschen vor belästigenden Lichtimmissionen im Privatbereich bestehen Immissionsrichtwerte, die von gewerblichen Anlagen wie z. B. Lichtwerbeanlagen oder Flutlichtleuchten eingehalten werden müssen.

Hinsichtlich der Lichtimmissionen gehen von den umliegenden Betrieben sowie der Wohnbebauung und des Verkehrs aber nur geringe Vorbelastungen aus.

1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.2.1. Datengrundlage

Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt stehen umfangreiche Daten zur Verfügung. Dazu gehören:

- Daten des Biotopkatasters LANUV¹⁹
- Fundortkataster des LANUV²⁰
- Landschaftsinformationssystem LINFOS des LANUV²¹

1.2.2. Schutzgebiete und Biotopverbundflächen

1.2.2.1. Naturschutzgebiete gem. § 20 LG NW

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a. Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

Die Fläche des nächstgelegenen Naturschutzgebietes „NSG Emmericher Ward (KLE-012)“ befindet sich westlich der Rheinbrücke und des angrenzenden Yachthafens in etwa 500 m Entfernung vom Vorhabenbereich. Das „NSG Deichvorland bei Grieth (KLE-033)“ liegt auf der gegenüberliegenden Rheinseite in etwa 600 m Entfernung²² - siehe Abb. 10.

¹⁹ URL vom 20.09.2016 (Biotopkataster): www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk

²⁰ URL vom 20.09.2016 (Fundortkataster): www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm

²¹ URL vom 20.09.2016 (LINFOS): www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

²² http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (Stand: 01.09.2016)

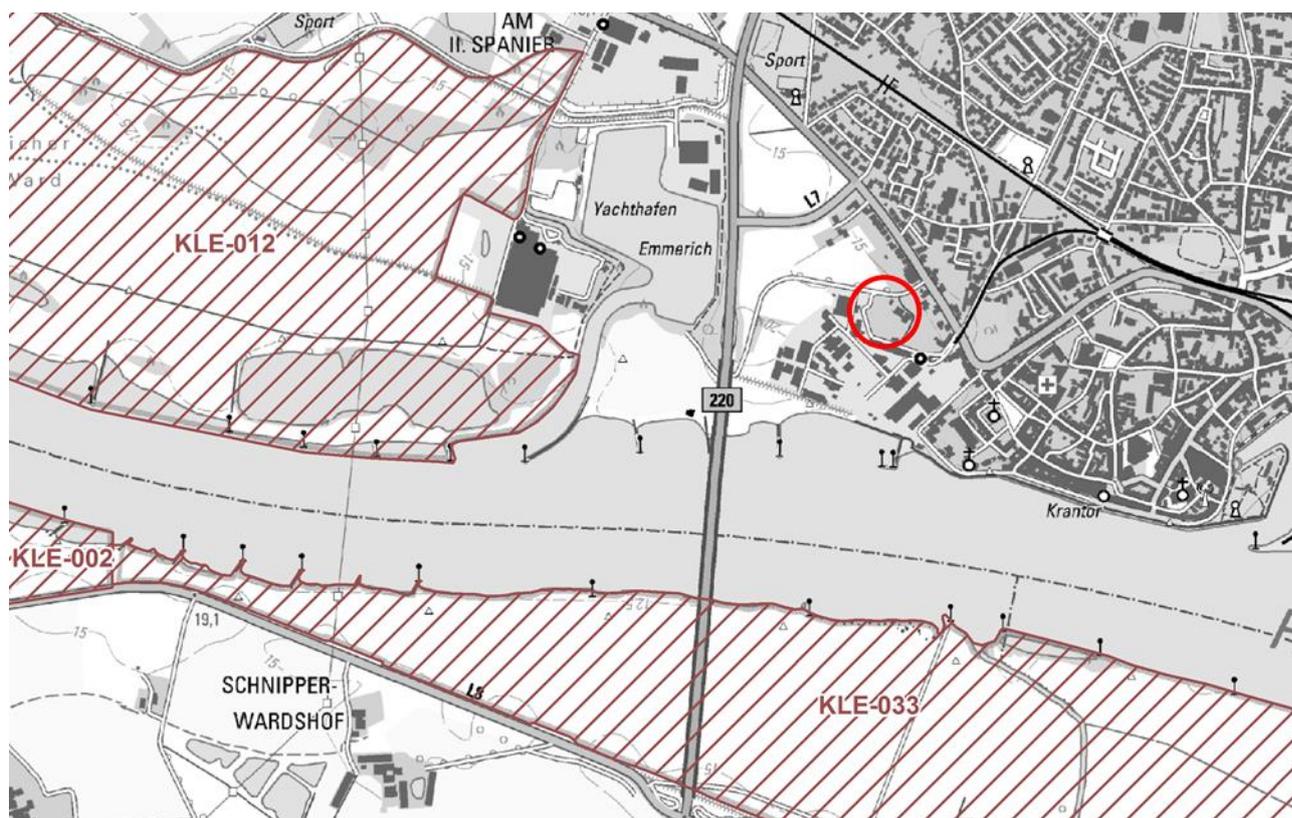


Abb. 10: Naturschutzgebiet „NSG Emmericher Ward“ (KLE-12)

1.2.2.2. Landschaftsschutzgebiete gem. § 21 LG NW

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Etwa 45% der Kreisfläche sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. In diesen Bereichen soll die typische Kulturlandschaft erhalten und das Landschaftsbild geschützt werden. Im Süden des bestehenden Betriebsgeländes der KLK Emmerich grenzt das insgesamt ca. 3.481 ha große Landschaftsschutzgebiet „LSG Rheinufer“ (LSG-4102-0002) an²³. Die Vorhabenfläche ist über 300 m vom LSG entfernt – siehe Abb. 11.

²³ http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (Stand: 01.09.2016)

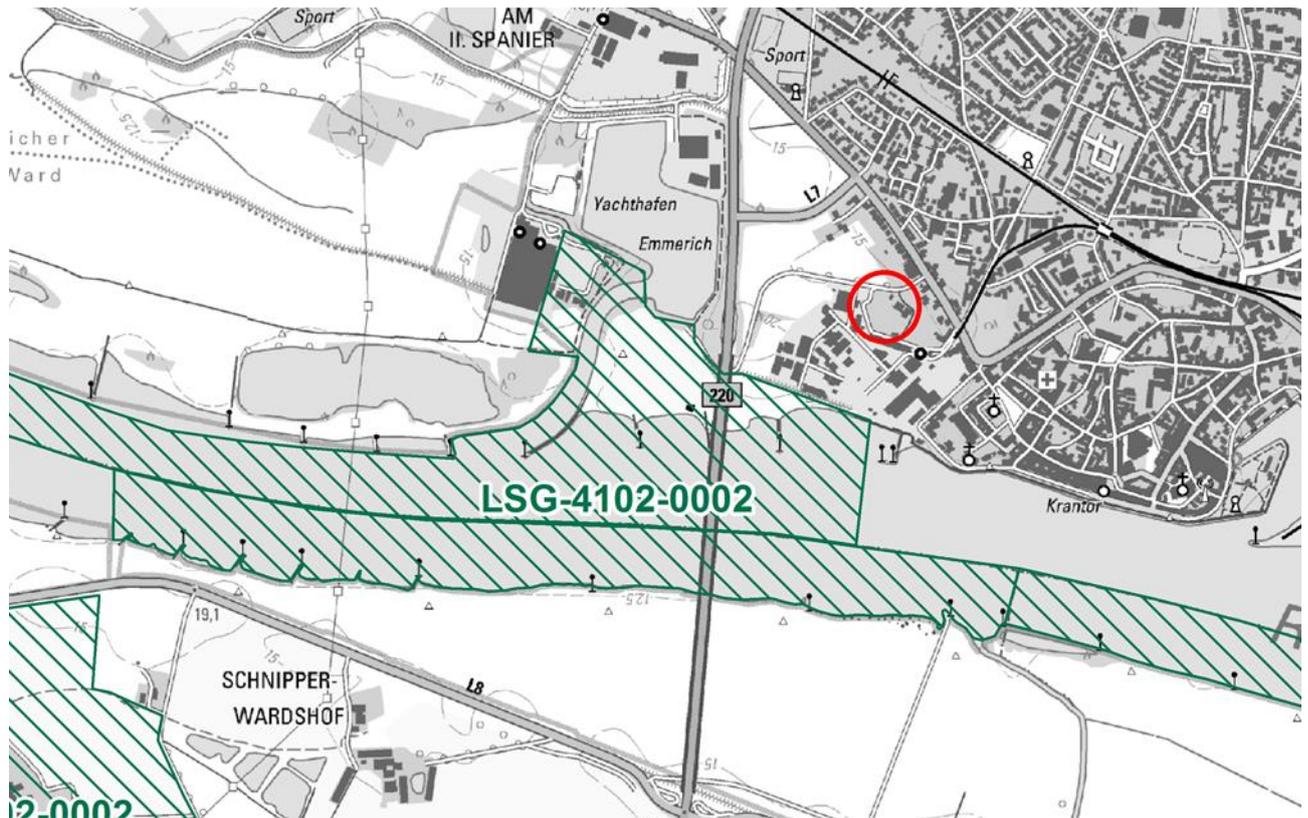


Abb. 11: Landschaftsschutzgebiet „LSG Rheinufer“ (LSG-4102-0002)

1.2.2.3. Geschützte Biotopie gem. § 62

Nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 62 LG NW sind bestimmte Biotopie geschützt. Im Umfeld der Vorhabenfläche sind folgende geschützte Biotopie vorhanden:

Westlich der Rheinbrücke sind insgesamt drei gem. § 62 LG NW geschützte Biotopie zu finden:

GB-4103-0029

Lebensraumtyp: Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) , Fläche: 5,84 ha (100,00%)

GB-4103-0028

Lebensraumtyp: Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) , Fläche: 0,34 ha (10,04%)

Lebensraumtyp: Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) , Fläche: 3,00 ha (89,56%)

Die Lage dieser Gebiete ist der Abb. 12 zu entnehmen.

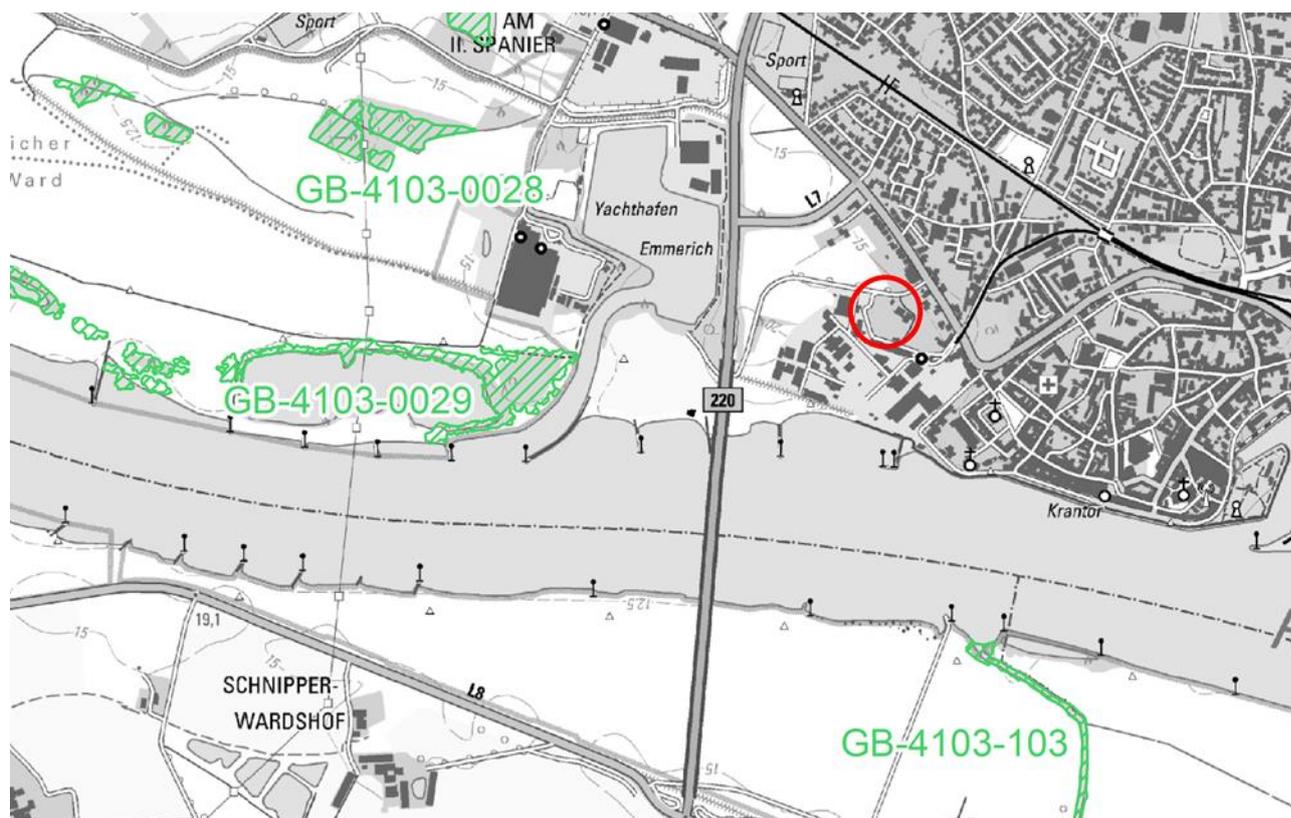


Abb. 12: Geschützte Biotope gem. § 62

1.2.2.4. Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein (DE-4203-401)

Große Bereiche der Rheinaue gehören dem Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein an. Dieses trifft auch für die an die Bereiche westlich der Rheinbrücke und auf der gegenüberliegenden Rheinseite zu.

Die Ausweisung erfolgte zur Erhaltung und Entwicklung der grünlandgeprägten Rheinaue sowie der angrenzenden Niederungsflächen mit ihren naturnahen Gewässern als

- Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser- und Watvögel, insbesondere für Bläss- und Saatgans, Nonnengans, Sing- und Zwergschwan sowie Enten, Zwergsäger, Goldregenpfeifer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel, Kampfläufer
- Brutgebiet für gefährdete Vogelarten der naturnahen Gewässer mit ihren Röhrichtern (Knäk-, Löffel-, Tafelente, Tüpfelsumpfhuhn, Fluss-, Trauerseeschwalbe, Teichrohrsänger, Blaukehlchen), der reich strukturierten niederrheinischen Kulturlandschaft (Weißstorch, Wachtelkönig, Rotschenkel, Uferschnepfe, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen) und der Kies- und Sandflächen in der Rheinaue (Flussregenpfeifer)

Die Vorhabenfläche ist ca. 500 m vom Vogelschutzgebiet entfernt – siehe Abb. 13.

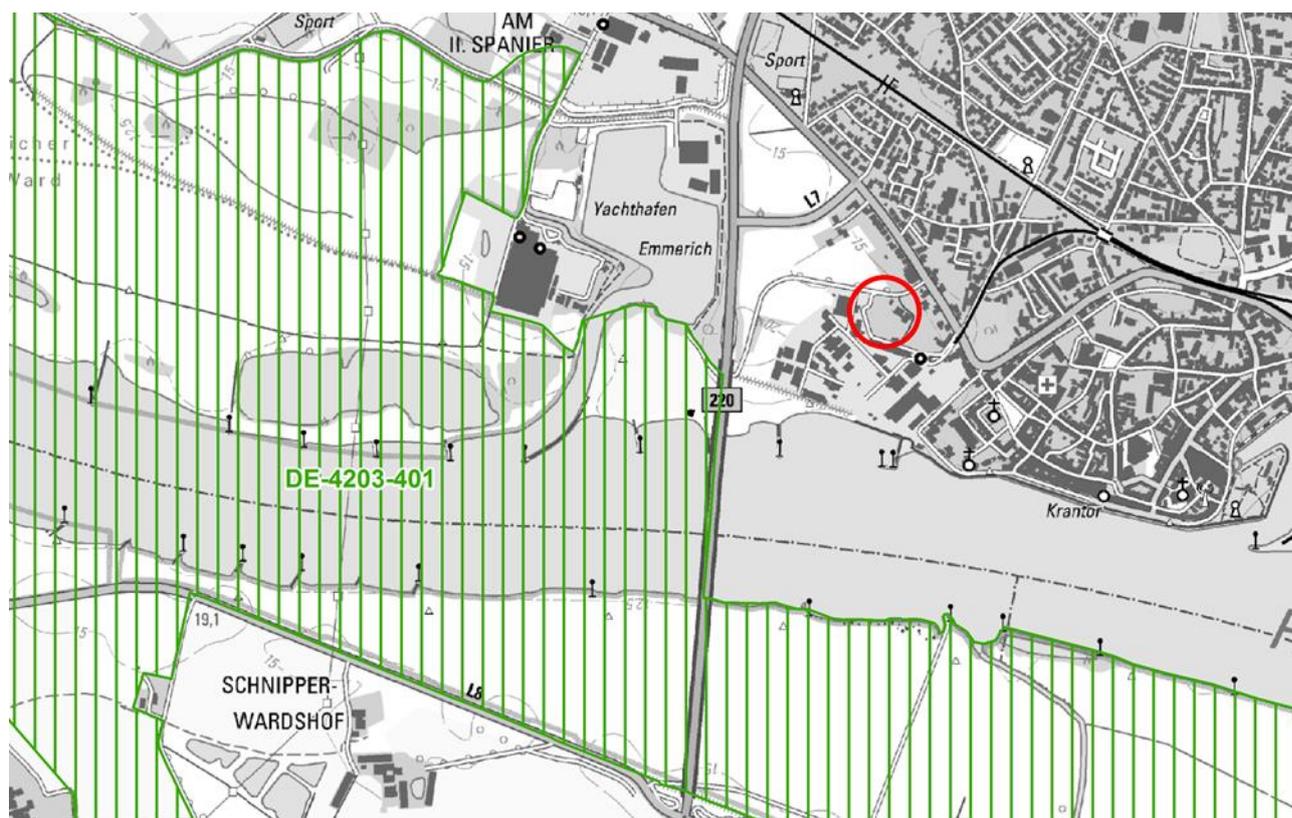


Abb. 13: Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“

1.2.2.5. FFH-Gebiete

Die Fläche des nächstgelegenen FFH-Gebietes ist in weiten Teilen identisch mit dem „NSG Emmericher Ward“ und befindet sich westlich der Rheinbrücke und des angrenzenden Yachthafens in etwa 900 m vom Vorhabenbereich²⁴:

FFH-Gebiet NSG Emmericher Ward (DE-4103-302)

Die Emmericher Ward ist ein landesweit bedeutsamer naturnaher Rheinauenkomplex mit gut ausgeprägten Uferzonen mit Schlammfluren im direkt angrenzenden Rhein-Fischruhezonen-Gebiet und Röhrriechen, feuchten Hochstaudenfluren, mageren Flachlandmähwiesen, größerem Weichholzauenwald und natürlichen Stillgewässern mit typischer Vegetation. Die Stillgewässer bieten u.a. dem Kammolch einen idealen Lebensraum. Ganz besondere, international anerkannte Bedeutung (RAMSAR-Gebiet) hat das Gebiet aber auch als Teil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein". Es ist ein wichtiges Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche gefährdete Vogelarten u.a. Knäk-, Schnatter-, Pfeif-, Krick- und Löffelente, Wachtelkönig, Bläss- und Saatgans.

Die Lage dieser Gebiete ist der Abb. 14 zu entnehmen.

²⁴ http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (Stand: 01.09.2016)

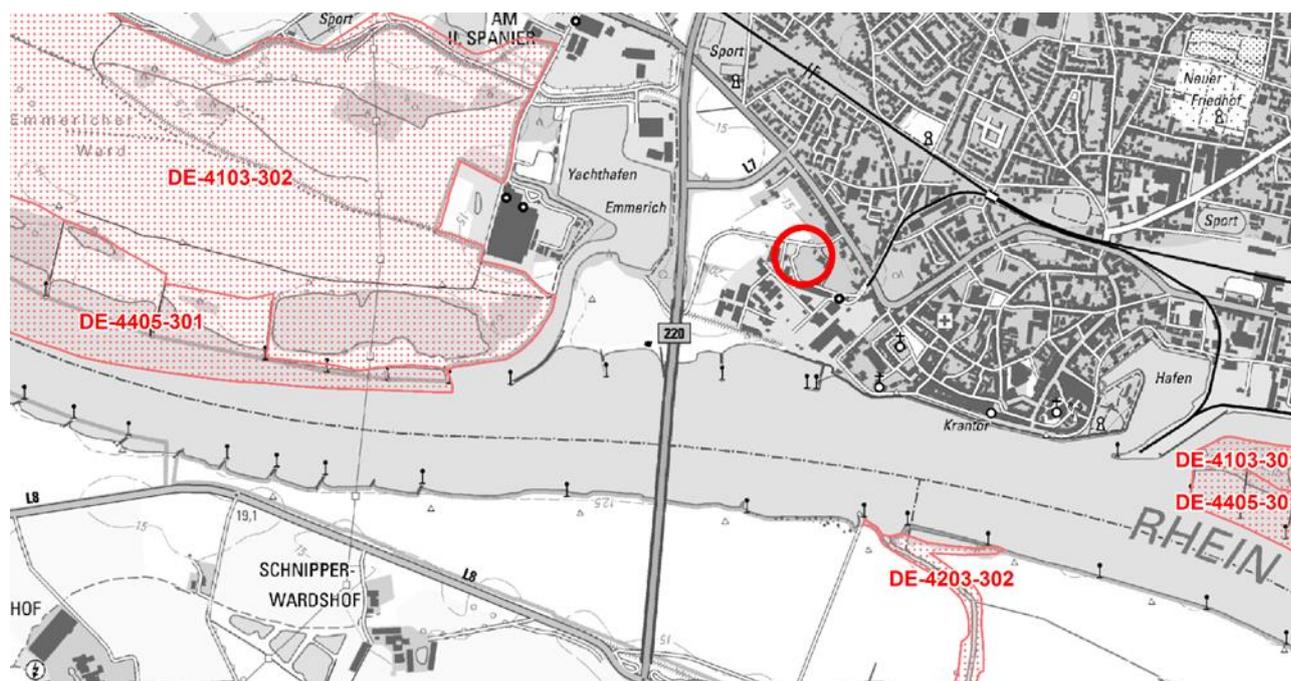


Abb. 14: FFH-Gebiete

1.2.2.6. Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster²⁵ des LANUV ist eine zu beachtende Grundlage der Regionalplanung, der Landschaftsplanung und der Bauleitplanung. Es ist eine zentrale Entscheidungshilfe bei behördeninternen Beurteilungen von Planungen, welche zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Es ist bei allen Planungen zu berücksichtigen, in denen die Belange von Naturschutz und Landespflege berührt werden sollen.

Die Ergebnisse der Biotopkartierung besitzen keine Rechtsverbindlichkeit. Schutzwürdige Biotope sind nicht gleichzusetzen mit Naturschutzgebieten. Ein rechtsverbindlicher Schutz der Gebiete erfolgt erst bei Schutzausweisung nach dem Landschaftsgesetz NRW durch die zuständigen Landschaftsbehörden.

Die nächstgelegene Biotopkatasterfläche liegt ca. 350 m südwestlich des Geltungsbereiches der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Abb. 15). Es handelt sich um:

Deichvorland westlich Emmerich und Grünland mit Versickerungsflächen nördlich der Klinkerwerke Muhr (BK 4103-0007)

Das Gebiet ist Teil der grünlandgeprägten Überflutungsaue des Rheins und somit für die Lebensgemeinschaften des z.T. feuchten Grünlandes von besonderer Bedeutung. Im Winterhalbjahr sind in der Rheinaue viele tausende Enten, Gänse und weitere Wasser- und Watvögel als Wintergäste vorhanden. Dem Gebiet kommt als Bestandteil des RAMSAR-Gebietes und Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein insbesondere aus ornithologischer Sicht eine herausragende Bedeutung zu.

Ziel ist Erhaltung und Optimierung der Grünlandflächen als Lebensraum für die Zönosen des Grünlandes, insbesondere im Hinblick auf die herausragende Bedeutung der Rheinaue als Brut- und Überwinterungsgebiet für viele Wat- und Wasservogelarten.

²⁵ http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (Stand: 01.09.2016)

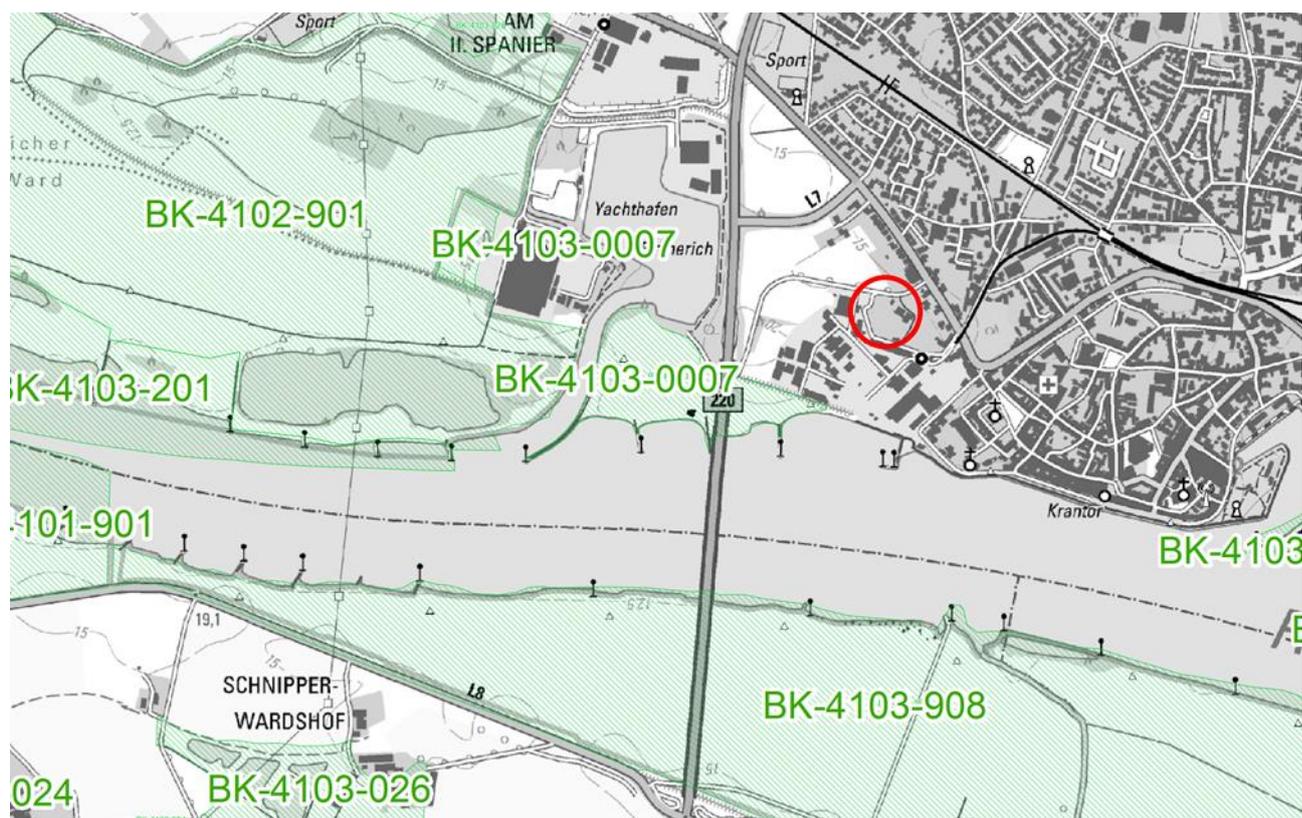


Abb. 15: Biotopkatasterfläche

1.2.2.7. Geologisch schutzwürdige Objekte

Geologisch schutzwürdige Bereiche²⁶ grenzen im Süden an die Betriebsfläche der KLK Emmerich an (siehe Abb. 16).

Rheinuferbereich an der Emmericherbrücke, westlich Emmerich (GK-4103-020)

Unmittelbar westlich der Emmericherbrücke (Nordteil) sind längs des hier unbefestigten Rheinufers gut entwickelte, z.T. recht breite Kies- und Sandanschwemmungen des Stromes zu beobachten. Kleinere Flutmulden sind mit Schlamm gefüllt, weiterhin kommen Muschelschalenfelder im Spülsaum (i.w. *Dreissena polymorpha*) und sonstige Kleinstrukturen vor (Komponentensortierungen, gelegentlich Rippeln etc.). Daneben findet sich allerdings auch angeschwemmter Müll. Obwohl der Bereich durch den Brückenbau (Grundsteinlegung 2.Mai 1962) damals deutlich verändert wurde, zeigen sich mittlerweile wieder die oben beschriebenen Sedimentationsverhältnisse.

²⁶ http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (Stand: 01.09.2016)

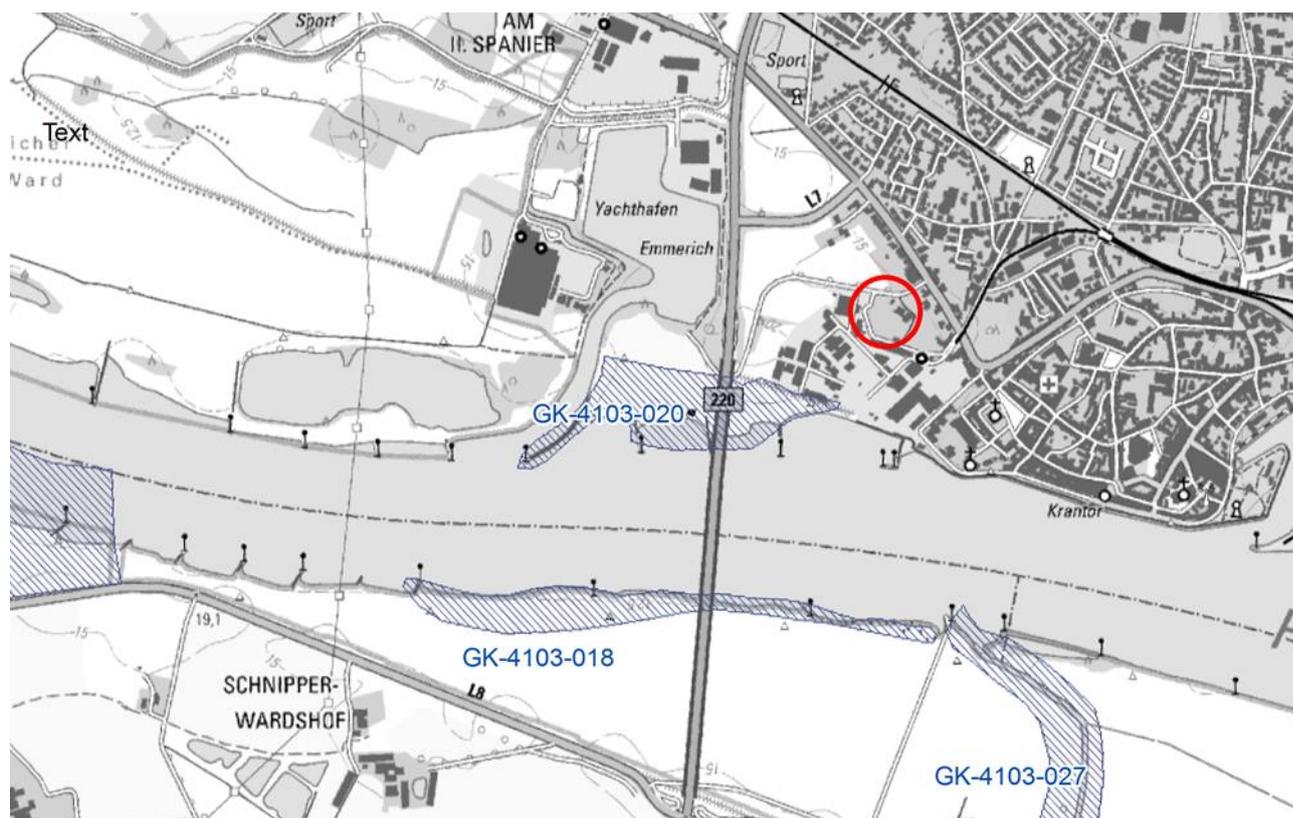


Abb. 16: Geologisch schutzwürdige Bereiche

1.2.2.8. Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind im Geltungsbereich und dem näheren Umfeld nicht vorhanden.

1.2.3. Tiere, Pflanzen und Biotope

Für den Geltungsbereich liegen keine Angaben zum Vorkommen von selten oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten vor. Nähere Hinweise zu den planungsrelevanten Arten sind im Artenschutzgutachten²⁷ enthalten.

1.2.4. Biologische Vielfalt

Das Bundeskabinett hat am 07. November 2007 die unter Federführung des Bundesumweltministeriums (BMU) erarbeitete Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beschlossen²⁸. Damit liegt in Deutschland erstmals eine umfassende und anspruchsvolle Strategie zur Umsetzung des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt vor. Als Unterzeichnerin dieses Übereinkommens hatte sich die Bundesrepublik 1992 verpflichtet, ihren Beitrag zum Erhalt der Arten und Lebensräume zu leisten.

Die Strategie zielt auf die Verwirklichung von 330 Zielen und rund 430 Maßnahmen mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2020, durch die der Rückgang der biologischen Vielfalt aufgehalten werden soll. Mittels Indikatoren wird der Stand der Umsetzung immer wieder bewertet.

²⁷ OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (2016): 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Hamminkeln.

²⁸ URL vom 20.09.2016: www.bfn.de

Die Stadt Emmerich am Rhein hat eine Verantwortung für die biologische Vielfalt in ihrem Stadtgebiet. Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist zu berücksichtigen.

1.3. Schutzgut Boden

1.3.1. Datengrundlage

Als Datengrundlage für das Schutzgut Boden wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Bodenkarte 1:50.000 Blatt Emmerich²⁹
- Karte der schutzwürdigen Böden in NRW³⁰
- Geoportal NRW (Online-Quellen)³¹

1.3.2. Naturräumliche Gliederung

Der Geltungsbereich gehört zur naturräumlichen Haupteinheit Untere Rheinniederung. Die Untere Rheinniederung ist aus holozänen Rheinablagerungen aufgebaut. Sie erstreckt sich entlang des begradigten Rheines, nordwestl. der Düsseldorfer-Weseler Rheinaue (575.2) bis jenseits der niederländischen Grenze (Millingen a.d. Rijn). Auf einer Strecke von über 40 km Länge fällt sie von ca. 20 m NN auf ca. 10 m NN und entsprechend dem Gefälle des Rheins von 0,17 ‰ auf ein Gefälle von 0,09 ‰ ab. Die Untere Rheinniederung breitet sich auf zwei holozänen Talstufen aus, wobei die Reeser und Kleve- Emmericher Rheinniederung zur höheren "Inselterrassen"-stufe zählen und die Xantener und Kranenburger Bucht, sowie im Norden der Kranenburger Bruch und die an den Stauchwallrest der Emmericher Sandplatte anschließende Eltener Sandebene als Reste eines lückenhaften Niederterrassenstreifens zu nennen sind. Stellenweise sind den holozänen Stufenniveaus kleine Dünenfelder aufgesetzt.

1.3.3. Bodentypen

Im Geltungsbereich stehen sowohl natürliche wie auch anthropogäne Böden an. Die anthropogänen Bodenlagen umfassen Anschüttungen unter den beiden Parkplatzflächen, bestehend aus Verfüllsubstrat (aufbereiteter Bauschutt und mineralischer Industrieabfall – vgl. Kap. A.VII.1.3.5). Die natürlich gelagerten Böden liegen im Bereich des Grünlands und bestehen teils aus Braunerde (schwach-lehmiger Sand) und teils aus Auenböden (feinsandiger Lehm).

1.3.4. Schutzwürdige Böden

Der Geologische Dienst NRW hat auf Basis der flächendeckend für NRW vorliegenden Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 eine Karte der schutzwürdigen Böden erarbeitet. Eine Einstufung als schutzwürdig erfolgt, wenn eine der nachfolgenden Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllt ist.

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

²⁹ GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1989): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 Blatt L4102 Emmerich.

³⁰ GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (2004): Karte der schutzwürdigen Böden. – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000: 17 Themenkt. U. Kt. „Schutzwürdige Böden“ als Vektortkt.; Krefeld. - (CD-ROM, 2. veränd. Aufl.).

³¹ IMA GDI NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): WMS-Server <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

- Biotopotenzial (Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere) sowie
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regulations- und Pufferfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt.

Eine Rangfolge bezüglich der Wertigkeit der aufgeführten Bodenfunktionen ist nicht gegeben. Vielmehr sind sie fachlich als gleichwertig anzusehen. Innerhalb der jeweiligen Bodenfunktion besteht aber ein dreistufiger Bewertungsschlüssel.

- Besonders schutzwürdig (Stufe 3)
- Sehr schutzwürdig (Stufe 2)
- Schutzwürdig (Stufe 1)

Den Datengrundlagen zufolge kommen im gesamten Geltungsbereich keine schützenswerten Böden vor, der als schutzwürdig eingestufte Plaggenschicht endet knapp östlich des geplanten Baugebietes (vgl. Abb. 17).

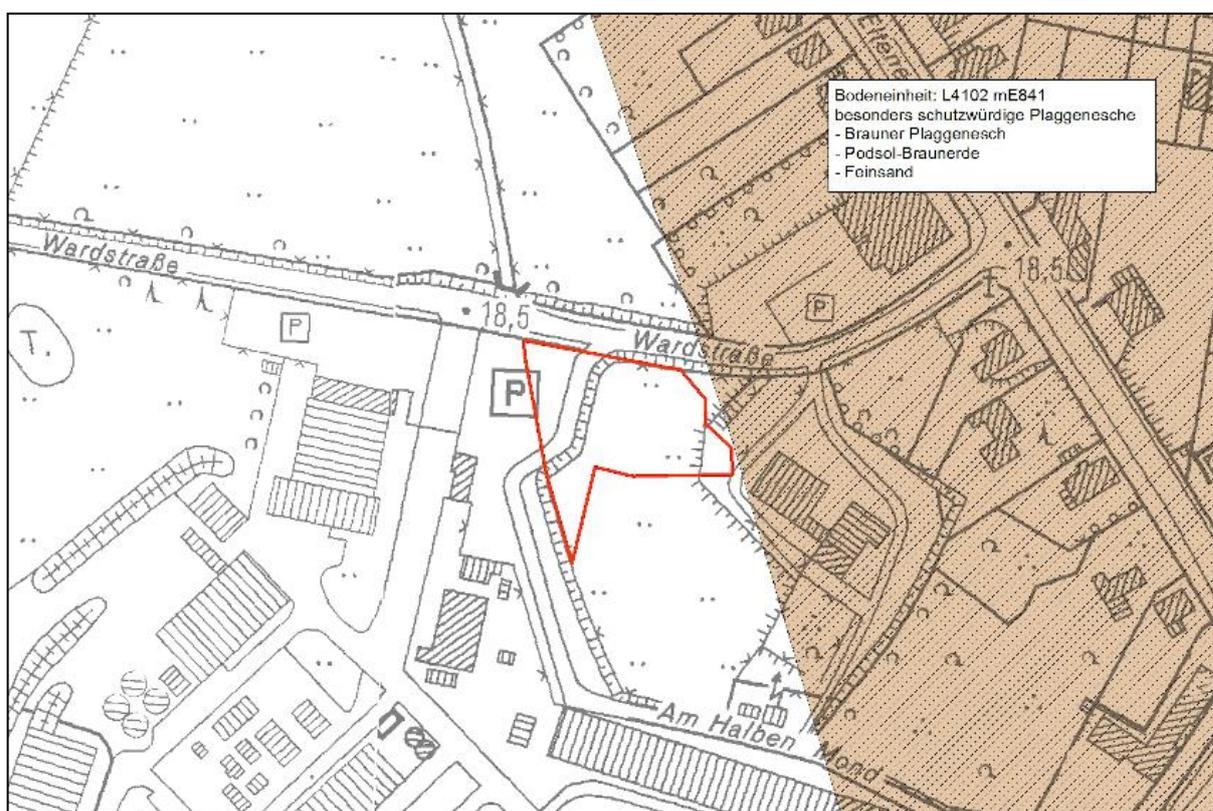


Abb. 17: Schutzwürdige Böden in der Umgebung des Maßnahmenbereichs

1.3.5. Altlasten

Gemäß Altlastenkataster der Stadt Emmerich am Rhein sind im Bereich des östlich liegenden PKW-Parkplatzes keine Altlasten für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung bekannt. Die Fläche des westlich liegenden LKW-Parkplatzes ist im Altlastenkataster als "Altablagerung" eingetragen.

1.4. Schutzgut Wasser

1.4.1. Datengrundlage

Als Datengrundlage für das Schutzgut Wasser wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Regionalplan Regierungsbezirk Düsseldorf³²
- NRW Umweltdaten vor Ort³³ (Wasserqualität, Überschwemmungsgebiete, etc.)
- Fachinformationssystem ELWAS³⁴ (Abwasser, Grundwasser, Oberflächengewässer, Trinkwasser)

1.4.2. Fließgewässer

Fließgewässer kommen im Geltungsbereich nicht vor.

1.4.3. Stehende Gewässer

Stehende Gewässer sind im Geltungsbereich der vorliegenden Planung nicht vorhanden.

1.4.4. Grundwasser

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie stellt auch Anforderungen an das Grundwasser. Das Grundwasser soll einen guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand erreichen und es sollen Maßnahmen durchgeführt werden, um signifikant ansteigende Schadstofftrends aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umzukehren.

Die Niederrheinische Bucht ist eine besonders grundwasserreiche Landschaft. Häufig sind aufgrund der geologischen Entwicklungen mehrere Grundwasserstockwerke übereinander ausgebildet, die durch wasserstauende Schichten voneinander getrennt sind.

Der Geltungsbereich gehört zum Grundwasserkörper 27_01 „Niederung des Rheins“. Der geologische Untergrund besteht überwiegend aus quartären Kiesen und Sanden der Mittelterrasse, welche von Auenterrassen überlagert werden. Beide Formationen weisen mittlere Durchlässigkeiten auf. Die Basis des quartären Grundwasserleiters bilden tertiäre Sande mit mäßiger bis geringer Durchlässigkeit.

Aufgrund der Sohl-Erosion des Rheins besteht die Gefahr einer Absenkung des Grundwasserspiegels.

Im Fachinformationssystem ELWAS sind auch Angaben über den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sowie eine Bewertung des chemischen Zustandes enthalten. Der mengenmäßige Zustand wird für den Grundwasserkörper als „schlecht“ bewertet. Die Überführung in einen „guten“ Zustand bis zum Jahre 2021 wird als „wahrscheinlich“ eingestuft. Der chemische Zustand ist mit „gut“ angegeben. Die Überführung in einen „guten“ Zustand bis zum Jahre 2021 wird als „unwahrscheinlich“ (wegen NO₃) eingestuft.

Die 2 – 4 m mächtige Auffüllung unter dem westlich liegenden LKW-Parkplatz besteht aus Schlacken und Boden mit sonstigen mineralischen Fremdbestandteilen. Die Untersuchung nach der LAGA-

³² BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011): GEP 99 – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Aktualisierung November 2011.

³³ URL vom 20.09.2016: www.uvo.nrw.de/

³⁴URL vom 20.09.2016: www.elwasweb.nrw.de/

Richtlinie "Boden" hat gezeigt, dass das Material, meist wegen der Gehalte im Feststoff, den Klassen Z 2 und > Z 2 zuzuordnen ist. Die Untersuchung der wasserlöslichen Schadstoffanteile im Hinblick auf eine mögliche Grundwassergefährdung hat gezeigt, dass durchaus hohe Schadstoffanteile vorhanden sind, die ins Grundwasser verlagert werden könnten³⁵.

Der bereits fertiggestellte LKW-Stellplatz ist bereits vollständig ausgebaut und mit einer versiegelten Decke sowie einem Trennentwässerungssystem versehen. Dieser Zustand ist zum Schutze des Grundwassers beizubehalten. Im Bebauungsplan wird daher eine dauerhafte Versiegelung und Entwässerung festgelegt, um die Grundwasserkontamination über die Niederschlagswasserinfiltration zu unterbinden. Der Grundwasserspiegel am Standort liegt unterhalb der Auffüllung, so dass eine vernäsungsbedingte Elution unwahrscheinlich ist. Der Grundwasserkörper wird durch die Auffüllung nach der gutachterlichen Abschätzung nicht beeinträchtigt.

1.5. Schutzgut Klima und Luft

1.5.1. Datengrundlage

Als Datengrundlage für das Schutzgut Klima wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Regionalplan Regierungsbezirk Düsseldorf³⁶
- Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen³⁷

1.5.2. Klimatische Situation

Der Planungsraum gehört dem atlantischen Klimabereich „Niederrheinisches Tiefland“ an. Als kennzeichnende Faktoren dieses Großraumes sind relativ niederschlagsreiche Sommer und milde, schneearme Winter zu nennen. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest-West. Die wichtigsten Klimadaten für die benachbarte Stadt Kleve sind Tab. 3 zu entnehmen.

Tab. 3: Klimatabelle Kleve: Mittelwerte der Dekade 1981 – 2010³⁸

Parameter	Jahr	Frühjahr	Sommer	Herbst	Winter
Maximaltemperatur	14.2	14.2	22.5	14.3	5.6
Mitteltemperatur	10.4	9.9	17.6	10.6	3.3
Minimaltemperatur	6.5	5.4	12.6	7.2	0.6
Niederschlag	809.1	178.7	212.5	212.9	204.9
Globalstrahlung	986.2	1296.5	1717.1	632.5	282.2
Wasserbilanz	181.1	-18.4	-101.0	126.3	173.9
Sonnenscheindauer	4.5	5.5	7.0	3.5	1.9
Schneehöhe	3.3	–	–	–	–
Anzahl Schneetage >10cm	2.0	–	–	–	–
Andauer Schneetage >10cm	1.7	–	–	–	–
Anzahl Schneetage >30cm	0.0	–	–	–	–
Andauer Schneetage >30cm	0.0	–	–	–	–

³⁵ GEOKOM (2017): Umgestaltung „Alter Parkplatz“ auf dem Betriebsgelände Steintor in Emmerich – Ergebnisse einer orientierenden altlastentechnischen Bodenuntersuchung

³⁶ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011): GEP 99 – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Aktualisierung November 2011.

³⁷ URL vom 20.09.2016: www.klimaatlas.nrw.de/site/

³⁸ <http://www.klimafolgenonline.com/> (Stand: 02.09.2016)

Parameter	Jahr	Frühjahr	Sommer	Herbst	Winter
Sommertage	31.6	–	–	–	–
Andauer Sommertage	8.6	–	–	–	–
Tage ohne Niederschlag	174.5	–	–	–	–
Andauer Tage ohne Niederschlag	15.1	–	–	–	–
heiße Tage	5.5	–	–	–	–
Andauer heiße Tage	2.4	–	–	–	–
Frosttage	51.8	–	–	–	–
Andauer Frosttage	14.0	–	–	–	–
Eistage	9.3	–	–	–	–
Andauer Eistage	4.6	–	–	–	–
Starkniederschlag	21.5	–	–	–	–
Andauer Tage mit Starkniederschlag	2.4	–	–	–	–

Aufgrund der angrenzenden Bebauung im Osten und der B 220 im Westen sind die Durchlüftung des Gebietes und die Versorgung der Vorhabenfläche mit frischer Luft beeinträchtigt³⁹ - siehe Abb. 18.

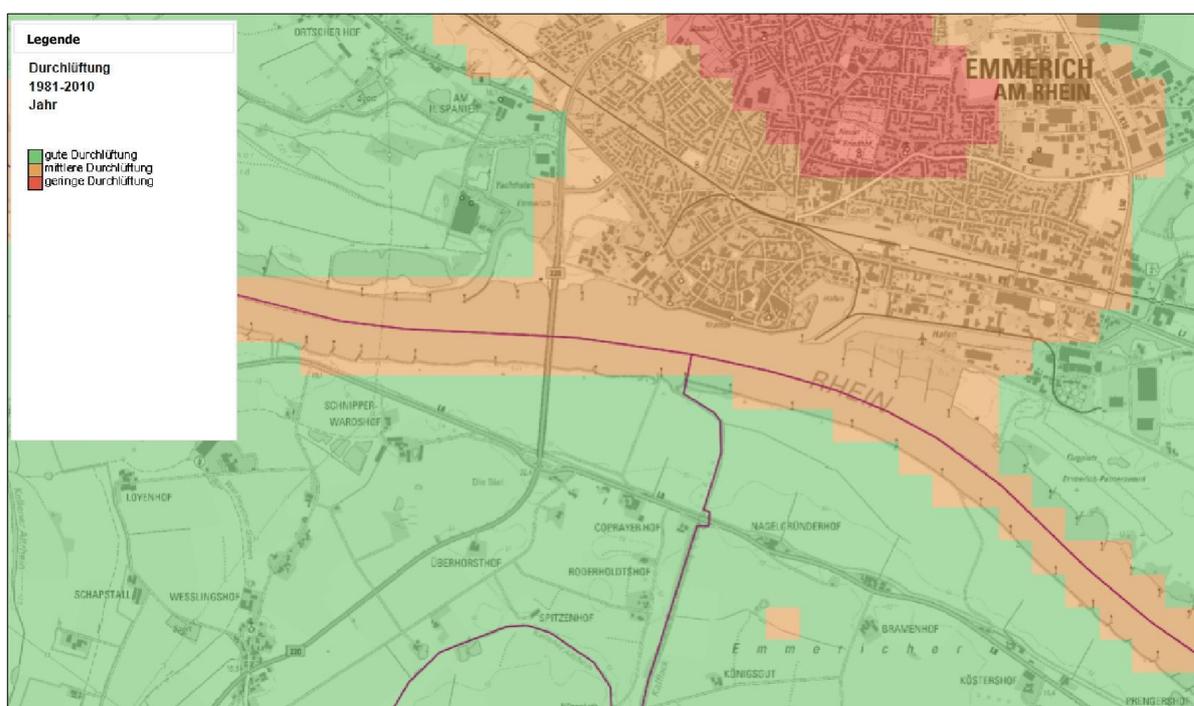


Abb. 18: Durchlüftung des Gebietes.

1.6. Schutzgut Landschaft, Landschafts- und Ortsbild

1.6.1. Datengrundlage

Als Datengrundlage für das Schutzgut wurden folgende Unterlagen verwendet:

³⁹ <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx>

- Regionalplan Regierungsbezirk Düsseldorf⁴⁰
- Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein
- Bebauungsplan 27/1 Am Halben Mond der Stadt Emmerich am Rhein

1.6.2. Freizeit und Erholung

Das bestehende Betriebsgelände der KLK Emmerich GmbH ist durch industriellen Anlagen geprägt. Die Flächen nördlich der Wardstraße werden landwirtschaftlich (intensives Grünland) genutzt. Die Flächen werden durch Baumreihen und einzelne Hecken gegliedert. Das für die Stellplatzanlage e vorgesehene Grundstück wird ebenfalls als Grünland genutzt. Es ist teilweise von Gehölzen umgeben. Die Fläche selbst ist aber nicht durch Wege erschlossen.

Die Wardstraße wird von Naherholungssuchenden als Zugangsstraße zum Rheinvorland genutzt. Das für Spaziergänger nutzbare Areal ist jedoch aufgrund der Sporthafenzufahrt und der direkt am Rhein liegenden Industriebereiche gering.

1.6.3. Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Raumes wird vorwiegend durch den industriell genutzten Bereich gekennzeichnet. In Kontrast dazu stehen die insbesondere nördlich der Wardstraße liegenden Grünlandflächen. Diese vermitteln einen relativ naturnahen Eindruck (landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft). Es überwiegt jedoch der Eindruck eines industriell- gewerblich genutzten Raumes.

1.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

1.7.1. Datengrundlage

Als Datengrundlage für das Schutzgut Boden wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Regionalplan Regierungsbezirk Düsseldorf⁴¹
- Daten der Stadt Emmerich am Rhein

1.7.2. Kulturgüter

Baudenkmäler sind nach § 2 (2) Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, sofern an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1).

Bei Bodendenkmälern handelt es sich um unbewegliche oder bewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus der erdgeschichtlichen Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind (§ 2 Abs. 5 DSchG NW).

Kulturgüter sind für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung nicht bekannt.

⁴⁰ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011): GEP 99 – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Aktualisierung November 2011.

⁴¹ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011): GEP 99 – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Aktualisierung November 2011.

1.7.3. Sachgüter

1.7.3.1. Wohngebäude

Wohngebäude sind im Geltungsbereich und im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.

1.7.3.2. Landwirtschaft

Aktuell wird der überwiegende Teil des Geltungsbereiches landwirtschaftlich genutzt (Grünland).

1.7.3.3. Forstwirtschaftliche Nutzung

Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet im Geltungsbereich der vorliegenden Planung nicht statt.

1.8. Wechselwirkungen

In jeder Landschaft existieren vielfältige Beziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Bei der Umweltprüfung sind diese Wechselwirkungen zu berücksichtigen. In der folgenden Tab. 4 sind die wichtigsten Wechselbeziehungen dargestellt.

Tab. 4: Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Funktion	Wechselwirkungen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnen - Erholung - Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumverlust für Pflanzen durch Bebauung - Bedeutung der Ausstattung des Landschaftsraumes für die Erholung - Einfluss des Klimas und der Lufthygiene auf die Gesundheit
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraum - Bodenschutz - Klima - Lebensraum für Tiere 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängig von den Standorteigenschaften (Klima, Boden, Wasser) - Vegetation als beeinflussender Faktor für Klima und Boden - Schadstoffakzeptor (Wirkungspfad Pflanze-Tier-Mensch) - Lebensraum für Tiere (unterschiedliche Habitatansprüche)
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraum 	<ul style="list-style-type: none"> - Vegetations- und Biotopausstattung als Kriterium für das Vorkommen von Arten - Verbreitung von Tieren wird durch Boden, Wasser und Klima beeinflusst
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Produktionsfläche - Filterfunktion - Grundwasserneubildung - Geologische Ausgangssituation - Biotopentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Geologie und Ausgangssubstrat entscheidend für die Bodenbildung - Bodenfruchtbarkeit und Bearbeitbarkeit als Kriterium für die Landwirtschaft - Schadstofffilter und -puffer, Altlastenträger - Bedeutung für den Wasserhaushalt - Bedeutung für die Vegetation
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraum - Grundwasserneubildung - Grundwasserschutz 	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Grundwasserneubildung abhängig von Klima, Boden und Vegetation - Transportmedium für Schadstoffe - Trinkwasserlieferant - Landschaftsgestaltung (Fließgewässer)
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsfunktion - Regionalklima - Geländeklima - Klimaveränderung - Lufthygiene 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima als Standortfaktor für Pflanzen und Tiere - Geländeklima abhängig von Relief, Vegetation, Wasser und Nutzung - Luft als Schadstofftransportmedium - Bedeutung der Vegetation für die Luftreinhaltung

Orts-/ Land- schafts- bild	- Landschaftsbild - Kulturlandschaft	- Abhängig von der Landschaftsausstattung - Abhängig von der Nutzung - Grundlage für das Vorkommen von Arten
Kultur-/ Sach- güter	- Kulturhistorische Bedeutung - Wirtschaftliche Bedeutung	- Beeinträchtigung durch Schadstoffe - Bedeutung für Freizeit und Erholung - Vorkommen von Rohstoffen abhängig von Geologie, Wasser, Boden

2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

2.1. Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung müsste die Stellplatzfläche nach Beendigung der Straßenbaumaßnahmen zurückgebaut werden. Der Vorhabenraum würde dann wieder landwirtschaftlich genutzt. Da es insgesamt aber bei der KLK Emmerich GmbH dringender Bedarf für Stellplatzflächen gibt, würde sich der Suchraum auf andere (ortsnahe) Flächen konzentrieren.

2.2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

2.2.1. Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Durch die Errichtung der Stellplatzflächen wird sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung geordneter Parkverhältnisse für die Mitarbeiter der KLK Emmerich GmbH.

Allenfalls während der Bauphase kommt es zu einer zusätzlichen Lärmentwicklung aufgrund der Baufahrzeuge. Da es sich jedoch um eine kleinere Baumaßnahme handelt, ist die Zusatzbelastung zeitlich begrenzt.

Durch die Realisierung des Vorhabens ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes keine erheblichen Beeinträchtigungen.

2.2.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich liegt in keinem Schutzgebiet. Die Fläche wird intensiv bewirtschaftet bzw. der LKW-Stellplatz ist bereits versiegelt. Daher ist das Artenspektrum der Fläche eher gering. Hinzu kommt, dass der Eingriffsbereich relativ klein ist. Auch bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der planungsrelevanten Arten ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Durch die Realisierung des Vorhabens ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes keine erheblichen Beeinträchtigungen.

2.2.3. Boden

Es handelt sich im Ausgangszustand bereits um anthropogen veränderte Böden. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Durch die Realisierung des Vorhabens ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes keine erheblichen Beeinträchtigungen.

2.2.4. Wasser

Durch die Errichtung der Stellplatzfläche wird Boden versiegelt. Damit das Niederschlagswasser dem Boden zugeführt werden kann, ist eine ortsnahe Vorbehandlung mittels Lamellenklärer und anschließende Versickerung vorzusehen.

Durch die Realisierung des Vorhabens ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes keine erheblichen Beeinträchtigungen.

2.2.5. Klima und Luft

Bei Realisierung der Bebauung und einer entsprechenden Versiegelung der Flächen wird sich das lokale Kleinklima geringfügig ändern.

Aufgrund der geringen Größe der Vorhabenfläche ergeben sich aber hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft keine erheblichen Beeinträchtigungen.

2.2.6. Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild verändert sich durch die Errichtung der Stellplatzflächen nur geringfügig.

Durch die Realisierung des Vorhabens ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes keine erheblichen Beeinträchtigungen.

2.2.7. Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Durch die Realisierung des Vorhabens ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes keine erheblichen Beeinträchtigungen.

2.2.8. Übereinstimmung mit regional- und landesplanerischen Zielen

Für die Errichtung der Stellplatzflächen ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein erforderlich. Bei Erteilung der landesplanerischen Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf ist eine Übereinstimmung mit regional- und landesplanerischen Zielen gegeben.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen ist – ggf. nach Vorbehandlung - ortsnah zu versickern, um es so dem Grundwasser zuzuführen. Im Rahmen der Bebauungsplan-Erstellung ist ferner darauf zu achten, den Versiegelungsgrad und die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst zu minimieren.

Die westliche Stellplatzfläche ist als Stellplatzfläche für LKW vorgesehen. Auf dieser Teilfläche ist die Beibehaltung einer dauerhaften vollständigen wasserundurchlässigen Versiegelung erforderlich, da der angeschüttete Untergrund im Altlastenkataster als „Altablagerung“ (siehe Kap. A.VII.1.3.5 sowie Vorhabenbezogener Bebauungsplan) eingetragen ist.

4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine Alternativenprüfung ist Teil der methodischen Vorgehensweise bei der Erstellung eines Umweltberichtes. Da die Stellplatzflächen ortsnah zu den Arbeitsstätten errichtet werden müssen, verbleiben nur wenige Flächen im Umfeld des Betriebes. Eine Verlagerung der Stellplatzflächen auf die nördlich der Wardstraße gelegenen Flächen würde den Eingriff in Natur und Landschaft und in das Landschaftsbild eher vergrößern. Daher wird die ausgewählte Fläche als geeignetste Fläche angesehen.

5. Verwendete Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplanes in angemessener Weise verlangt werden kann. Eine Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurde in Form einer Konfliktanalyse vollzogen. Hierbei konnten fast ausschließlich qualitative Aussagen zu möglichen umwelterheblichen Beeinträchtigungen getroffen werden. Einige der Aussagen beruhen auf grundsätzlichen bzw. allgemeinen Annahmen. Dies bezieht sich z. B. auf die Auswirkungen des Vorhabens auf lokalklimatische Verhältnisse.

Ansonsten standen ausreichende Unterlagen und aktuelle Daten für die Erstellung des Umweltberichtes zur Verfügung. Die Schutzgüter konnten ausreichend beschrieben und ihre Wechselwirkungen analysiert werden.

6. Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Bestandteil dieses Umweltberichtes sind daher Maßnahmen zur Überwachung, um frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen und durch geeignete Gegenmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Mit einem derartigen Monitoring werden Abweichungen von den Aussagen im Umweltbericht rechtzeitig erkannt und bei Bedarf korrigiert.

Ein Großteil der zu erwartenden Umweltauswirkungen kann bereits durch bestehende Überwachungs- und Monitoringaufgaben der maßgeblichen Fachbehörden erfasst werden. Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden die Informationen der Behörden bei der Überwachung.

Dies betrifft insbesondere:

- Hochwasserschutz (Überwachung durch Wasserbehörde)

Weiterhin sind zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bei den Erdbauarbeiten wird auf ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde geachtet. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden solche Funde der zuständigen Behörde gemeldet.
- Bei den Erdbauarbeiten wird auf Altlasten und Kampfmittel geachtet. Entsprechende Funde werden der zuständigen Behörde gemeldet.

VIII. Zusammenfassung

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die Errichtung einer Stellplatzanlage an der Wardstraße in Emmerich am Rhein. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Im Zuge von Bauarbeiten an der Klever Straße / Bundesstraße 220 durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) bis Ende November 2016 sind u. a. Maßnahmen zur Verkehrslenkung im Bereich Wardstraße und der Straße Am Halben Mond erforderlich. Während der Bauarbeiten an der Bundesstraße 220 wird die Einmündung der Wardstraße in die Eltener Straße (Landstraße L 7) für Verkehr von der Wardstraße kommend gesperrt. Der von der Wardstraße abfließende Verkehr, einschließlich des Kundenparkplatzes des Lebensmitteldiscounters an der Wardstraße, wird über das Grundstück Wardstraße 17 zur Straße „Am Halben Mond“ und dann weiter zur Straße „Steintor“ geführt.

Die Straße Am Halben Mond wird für den Verkehr aus Richtung Steintor kommend hinter der Einfahrt zum Stellplatzbereich der Gebäude Am Halben Mond 2, 2a und 4 gesperrt. Für den Zeitraum der Baumaßnahme wird entlang der Straße Am Halben Mond ein absolutes Parkverbot angeordnet.

KLK Emmerich GmbH als Eigentümerin duldet die Lenkung des öffentlichen Verkehrs über ihr Grundstück. Im Gegenzug duldet die Stadt Emmerich am Rhein eine Nutzung von Teilen des Grundstücks Gemarkung Emmerich, Flur 27, Flurstück 150 zur Errichtung einer Stellplatzanlage durch die Eigentümerin.

Das Nutzungsrecht besteht für die Dauer der Bauarbeiten an der Bundesstraße 220. Eine darüber hinausgehende Nutzung als Stellplatzfläche erfordert die Herbeiführung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen. Hierfür ist die Einleitung und Durchführung eines Bauleitplanverfahrens in Form eines Vorhaben –und Erschließungsplanes erforderlich. Parallel dazu muss der Flächennutzungsplan geändert werden.

Darüber hinaus wird ein Teil der westlich der neuen Stellplatzfläche gelegenen LKW-Stellplatzfläche in das Verfahren aufgenommen, da hier bisher noch keine bauleitplanerische Absicherung erfolgt ist.

Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Darstellungen in der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Darstellungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen.